

Übersicht in die Landschaft und Thesen zur Weiterarbeit

ZUR ZUKUNFT DER KIRCHEN- VORSTANDS- ARBEIT IN DER EKD

Ergebnisse des 4. Kasseler Treffens am 22. Januar 2024

midi

INHALT

- 3 1. Vorwort / Einführung
Birgit Dierks
- 6 2. Vortrag „Kirche im Wandel – Kirchenvorstände wohin“
(Dr. Steffen Schramm)
Birgit Dierks
- 14 3. Allgemeine Beobachtungen beim Blick in die Landschaft
- 16 4. Wahlturnus: Welche Formate gibt es?
Ulrike Joachimi
- 18 5. Zur Wahlform: Online-, Briefwahl, Urnenwahl, Westfälisches Modell
Ulrike Joachimi
- 20 6. Altersbeschränkungen, Wahlalter aktiv-passiv
Ina Wittmeier
- 22 7. Vorsitz im Leitungsgremium
Ina Wittmeier
- 24 8. Verhältnis Sitze und Kandidierende bzw. Listenwahl
Ulrike Joachimi
- 26 9. Unterstützende Materialien für die Wahl für die Durchführenden
Ina Wittmeier
- 28 10. Beteiligung Hauptamtliche (Berufung, Wählbarkeit, professionelle Teams)
Ina Wittmeier
- 32 11. Berufung
Ronda Lommel
- 34 12. Nachbesetzung / Nachrücken
Ronda Lommel
- 36 13. Finanzierung
Ulrike Joachimi
- 38 14. Thesen und Ergebnisse des Kasseler Treffens
- 50 15. Gedanken aus EKD-Perspektive zur Zukunft der
Kirchenvorstandsarbeit
OKRin Claudia Kusch
- 54 16. Tabellen 1-4 Übersicht über die Kirchenvorstandswahlen in der EKD
- 68 17. Nachwort
Birgit Dierks
- 70 18. Landeskirchen mit Abkürzungen
- 71 19. Abkürzungsverzeichnis



„Herzlichen Glückwunsch, Sie haben ein verantwortungsvolles Amt in unserer Kirche übernommen.“ So oder so ähnlich kann man es in Handreichungen für neu gewählte ehrenamtliche Kirchenvorstände lesen. Der Kirchenvorstand, bzw. der Gemeindegemeinderat, das Presbyterium, der Ältestenkreis oder der Kirchengemeinderat spielt in den demokratisch verfassten Landeskirchen der EKD als Leitungsgremium der Kirchengemeinde eine zentrale Rolle. Insgesamt engagieren sich bundesweit etwa 122.000 Gemeindeglieder ehrenamtlich sowie 23.000 Hauptamtliche in den Kirchenvorständen und Synoden¹.

¹ — <https://www.ekd.de/statistik-synoden-kirchenvorstaende-44289.htm> (28.08.2024).

Das sogenannte „Ältestenamtsamt“ ist eines der ältesten Ämter der Kirche und hat sich bis heute in unterschiedlichsten Organisationsformen von Kirche auch im freikirchlichen Bereich gehalten. Doch seit einigen Jahren beobachten die Verantwortlichen für die Kirchenvorstandswahlen mehr und mehr Schwierigkeiten, ausreichend Kandidierende für dieses Amt zu finden. Wahllisten enthalten entweder nur die erforderliche Anzahl von Kandidierenden oder es stellen sich nicht genug Ehrenamtliche zur Verfügung. Es ist schwierig, vor allem junge Menschen für dieses Amt zu gewinnen, da eine Amtszeit von sechs Jahren oft nicht zur Dynamik der persönlichen und beruflichen Entwicklung passt.

Auf diesem Hintergrund stellen sich vor allem folgende Fragen:

- Wie gewinnen wir wieder, vor allem junge Menschen für ehrenamtliche Leitungspositionen?
- Welche Begleitung benötigen sie?
- Welchen Grad an Legitimation braucht Gemeindegemeindeleitung?
- Brauchen wir die demokratischen staatlichen Wahlrechtsgrundsätze?
- Wie kann man die Integration von hauptamtlich Mitarbeitenden im Kirchenvorstand gestalten?
- Welche Wechselwirkungen von Transformationsprozessen (z.B. Kooperationsräumen) und Wahlrecht gibt es?
- Wer Wahlen will, muss Unterstützung bieten – vor und nach der Wahl! Welche Ressourcen braucht es und welche werden zur Verfügung gestellt, z.B. auch für die Begleitung und Qualifizierung von KV-Mitgliedern?

Um diese Fragen kollegial zu diskutieren und daraus Thesen für die weitere Arbeit abzuleiten, wurde zum inzwischen vierten „Kasseler Treffen“ am 22. Januar 2024 eingeladen. Es kamen knapp 40 Personen zusammen, die für Kirchenvorstandswahlen in den Landeskirchen der EKD zuständig sind, sowohl organisatorisch, inhaltlich als auch juristisch.

Die Rückmeldungen auf dieses interdisziplinäre Treffen waren durchweg positiv. Der Austausch zeigte, dass alle eine gleiche oder sehr ähnliche Problemstellung haben, aber unterschiedliche Lösungen. So kamen inspirierende Gespräche zustande.

Zu Beginn des Fachtages hielt Dr. Steffen Schramm einen Impulsvortrag zum Thema „Kirche im Wandel – Kirchenvorstände wohin?“, in dem er die Wechselwirkung von Transformationsprozessen und dem Wahlrecht für Kirchenvorstände darstellte. Eine kurze Zusammenfassung finden Sie in dieser Broschüre.

Im zweiten Teil des Tages wurden die Eingangs erwähnten Fragestellungen im Rahmen eines „World-Cafés“ diskutiert und Thesen formuliert.



Zum Vorbereitungsteam gehörten Birgit Dierks (midi), Dr. Ralph Fischer (EKKW), Ulrike Joachimi (EKKW), Sebastian Kriedel (Nordkirche), Ina Wittmeier (EKHN) und Petra Zander (EKHN). Ermöglicht wurde dieser Tag durch finanzielle und personelle Unterstützung der Ehrenamtsakademie der Evangelischen Kirche Hessen-Nassau (EKHN), der Evangelischen Kirche Kurhessen-Waldeck (EKKW) und der Arbeitsstelle midi.

Bei der Erstellung und Redaktion dieser Broschüre waren Ulrike Joachimi (UJ), Ina Wittmeier (IW), Ronda Lommel (RL) und Selina Miederer (SM) beteiligt.

Ein großer Dank geht nicht nur an diese Teammitglieder, sondern auch an alle Sachbearbeiter:innen, Referent:innen, Abteilungsleitende oder Verantwortliche in Oberkirchenratsposition und Landeskirchenämtern, die die Daten für die Übersichtstabelle zusammengetragen und zur Verfügung gestellt haben. Ein Dank auch an OKRin Claudia Kusch, die Gedanken aus der EKD-Perspektive beigeleitet hat.

Auf der Webseite www.mi-di.de/themen/kirchenvorstandsarbeit steht diese Broschüre digital zur Verfügung und es soll aus diesem Arbeitsbereich berichtet werden.

Wir hoffen, dass dies als Grundlage für die Weiterarbeit in kirchenleitenden Gremien dient und dazu anregt, sich kollegial auszutauschen und zu unterstützen, damit die Kirche vor Ort, gut geleitet als co-kreativer Hoffnungsort in der Nachbarschaft der Menschen in diesen wechselhaften Zeiten lebendig bleibt.

Birgit Dierks

PfarrerIn und Referentin für missionale Gemeindeentwicklung bei midi und das Vorbereitungsteam (Bild: medio.tv/schauderna)



2. VORTRAG

„KIRCHE IM WANDEL – KIRCHENVORSTÄNDE WOHIN“

Dr. Steffen Schramm

Dr. Steffen Schramm ist Pfarrer, Sozialmanager, systemischer Organisationsberater und Leiter des Instituts für kirchliche Fortbildung der Evangelischen Kirche der Pfalz².

2 – <https://zentrum-theologische-aus-und-fortbildung.de/zentrum/menschen> (28.08.2024).

Kurze Zusammenfassung seines Vortrages³

(von Birgit Dierks)

3 – Ein Artikel von Steffen Schramm zum Thema erscheint Ende 2024 in der Zeitschrift für evangelisches Kirchenrecht.

Es geht um die Wechselwirkung von Transformationsprozessen und das kirchliche Wahlrecht für Kirchenvorstände. Dass sich Kirche und Gesellschaft verändern ist nicht neu und wird sich immer wieder ereignen. Das hat auch jeweils Auswirkungen auf die Kirchenvorstandsarbeit und das Wahlrecht. Wohin die Reise künftig geht, kann nicht direkt beantwortet werden, jedoch werden am Ende des Vortrages Beispiele vorgestellt, die eine erste Idee dazu in den Blick nehmen.

Sein Vortrag hat vier Teile:

1. Kirchenvorstände als kirchliche Leitung
2. Kirchliche Organisation und Kirchenvorstände im Wandel (Analyse)
3. Wo wir heute stehen (Reflexion)
4. Kirchliche Organisation und Kirchenvorstände – wohin? (Konzeption)

Im ersten Teil fasst Schramm Kirche und kirchliche Leitung theologisch. Er beschreibt die Entwicklung vom zweifachen (dual gedachten) Kirchenbegriff (geglaubt und erfahrbar) hin zum dreifachen Kirchenbegriff, der in Rechnung stellt, dass sich seit dem 18. Jahrhundert wegen der gesellschaftlichen Veränderungen eine kirchliche Organisation herausbildet und die Kirche deshalb nicht nur Glaubens- und Handlungsgemeinschaft, sondern auch Rechtsgemeinschaft und Organisation ist. Die Organisation wird als Ermöglichungssystem verstanden, die fördert, koordiniert und schützt. Sie ist variabel, weil weltbezogen, aber nicht beliebig, weil auftragsbezogen. Sie ist konsekutiv, nicht konstitutiv. Kirchliche Leitung ist eine Systemfunktion, das heißt, Schramm versteht Leitung funktional und nicht hierarchisch. Ihre Funktion liegt darin, die Gestaltwerdung und Erbauung des Leibes Christi (1. Korinther 12, 28) zu fördern als Zeichen des Reiches Gottes. Kirche kommt ohne Leitung nicht aus. Aber wie muss sie an der Basis gestaltet sein und wie muss sie arbeiten, um im jeweiligen Kontext ihre Funktion erfüllen zu können und wie muss dementsprechend das Wahlrecht gestaltet sein?

Im zweiten Teil analysiert Schramm den Wandel der Modelle kirchlicher Organisation aus kybernetischer Sicht und beginnt mit dem **Neuen Parochialmodell**, das ab 1890 entstand und seinen Höhepunkt in den 1950er / 1960er Jahren hatte. Vorher herrschte das Personalgemeindemodell, in dem man sich seinen Pfarrer aussuchte, wie man sich einen Arzt aussucht. Durch drastisches Bevölkerungswachstum zwischen 1800 und 1890 wuchsen die Städte und die Gesellschaft entwickelte sich von einer bäuerlich-handwerklichen zu einer Industriegesellschaft. Es entstanden riesige Parochien mit 20.000 bis 60.000 Gemeindegliedern und ein Rückgang der Teilnahme am kirchlichen Leben (Gottesdienst, Abendmahl) ging damit einher. Es kam zu einem Bedeutungsverlust der Kirche. Als Reaktion darauf ist die Arbeit von Emil Sulze zu verstehen, der in seinem Buch „Die evange-

liche Gemeinde“ (Gotha 1891) das neue Parochialmodell entwickelt und eine selbsttätige, lebendige Gemeinde als Genossenschaft versteht, die für die Wahrnehmung der Seelsorge an ihren Mitgliedern verantwortlich sein soll. Die Konzeption sieht eine Verkleinerung der Massenparochien auf max. 3000 Gemeindeglieder vor mit klarer räumlicher Umgrenzung, selbständig und unabhängig nebeneinander. Jede Gemeinde soll alles anbieten. Jede Bezirksgemeinde hat Pfarrer, Kirche, Gemeindehaus, Finanzhaushalt und einen Kirchenvorstand. Das heute oft beanstandete „Kirchturm-Denken“ hat hier seinen Ursprung und ist kein Defekt im System, sondern war damals konzeptioneller Kern. Der Geistliche steht allein und nicht als Pfarrkollegium an der Spitze seiner Gemeinde. Oft gab es nur zwei Kirchenvorstandssitzungen im Jahr zur Erstellung des Haushaltsplans und zur Entgegennahme der Jahresrechnung. Für die Kirchenvorstandswahl musste man sich vorher entweder in eine Wählerliste eintragen oder sie galt für alle Mitglieder. Im Effekt entstand eine soziale Verengung, da oft die in der (Kern-)Gemeinde Engagierten gewählt wurden und eher Liberale rausfielen, weil sie sich dort nicht ausreichend engagierten.

1950 kam dieses Modell in der Nachkriegszeit in die Krise und es bildete sich das sog. **Differenzierungsmodell** heraus. Dazu führten gesellschaftliche Veränderungen wie die Trennung von Wohnung und Arbeitsplatz, eine funktionale Gestaltung von Lebensbeziehungen, das veränderte Freizeitverhalten, die zunehmende Mobilität (KFZ), Massenkommunikation durch Radio und Fernsehen und Bildungsreformen. Es kam zu einem Wachstum von Mitgliedern (z.B. gab es in der Pfalz von 1820 bis 1962 eine Verdreifachung der Mitgliederzahlen), Kaufkraft und Personal. Der Pfarrer hatte nicht mehr Zugang zu allen Menschen vor Ort, sondern es galt, sie an ihren Lebensmittelpunkten aufzusuchen und Kontakte durch eine zielgruppen- und themenspezifische Differenzierung von „Angeboten“ zu ermöglichen. In der volkswirtschaftlichen Logik hieß dies, „für alle“ ein Angebot einzurichten und zwar im Additionsprinzip (neue Aufgabe – neue Stelle). Welch riesige Vielfalt dies bedeutete wird in der entsprechenden Folie der Präsentation eindrücklich dargestellt.

Für die Kirchenvorstandsarbeit bedeutete dies eine enorme Ausweitung der Zuständigkeiten und des Arbeitsumfanges. Das neue Programm führt zu einer neuen Struktur und veränderten Leitung in den Gemeinden und ihrer Leitung. Die Thematik Führen und Leiten kommt verstärkt in das Blickfeld von Pfarrern und Dekanen. Die Kirchenvorstände müssen Ausschüsse bilden, weil die Arbeit in den bisherigen Strukturen nicht mehr zu schaffen ist. Durch subsidiäre Zuschüsse des Staates sind viele rechtliche Regelungen und Gesetze zu beachten. Der Leitungsalltag wird von Verwaltung dominiert. Es erfolgt eine „Demokratisierung“: aus Aufgaben von Leitungspersonen werden Aufgaben für Leitungsgremien. Die Kirchenältesten sind auch mitverantwortlich für pastorale Aufgaben wie Verkündigung, Bildungsarbeit, Seelsorge, Diakonie und Mission. Doch der hohe Partizipationsgrad hat auch negative, bzw. paradoxe Folgen. „Die Zahl der Mitentscheidenden, vor allem aber der Mitredenden erhöhte sich sprunghaft.“ (Karl Dienst). „Die Zahl der Sitzungen wurde Legion.“ (Helmut Hild). Menschen, deren Berufsleben durch hohes Engagement und Mobilität gekennzeichnet ist, können daran nur schwer teilnehmen, obwohl die Strukturen Partizipation ermöglichen sollen.

„Aus der Volkskirche, in der alle Schichten, Altersgruppen und Berufe engagiert sind, wird entweder eine Seniorenkirche oder eine Kirchenkirche (Mitarbeiterkirche).“ (Peter Kollmar).

Wo stehen wir heute?

Wir befinden uns in einer Übergangsphase auf ein neues Modell hin, das Schramm das Integralmodell nennt. Der langfristige Trend von Zuwächsen (mehr Gemeindeglieder, mehr haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitende durch geburtenstarke Jahrgänge, mehr Geld), auf die kirchlicherseits mit dem Neuen Parochialmodell und dem Differenzierungsmodell strukturell geantwortet wurde, kehrt sich seit den 1970er-Jahren sukzessive um. Außerdem haben sich relevante Umwelten und Rahmenbedingungen paradigmatisch verändert. Die Entwicklungen gehen von einer kulturell-einheitlichen zur multikulturellen Gesellschaft und von der bikonfessionellen zur multireligiösen Gesellschaft mit vielen Konfessionslosen. Hinzu kommen die veränderte Situation von Familien (Patchworkfamilien, Alleinerziehende, doppelte Erwerbstätigkeit, alternative Partnerschaftsmodelle), die Ausdehnung formaler Bildung (Ganztagsschule), Individualisierung, Globalisierung, Digitalisierung und damit eine stark vernetzte Welt mit neuen sozialen Netzwerken. Genaugenommen können wir seit 20 Jahren im Zeitraffer beobachten, wie das Differenzierungsmodell implodiert. Bezeichnete man von den 1920er bis 1980er Jahren die Gesellschaft als industrielle Massengesellschaft, so spricht man seit den 1980er Jahren von einer Gesellschaft der Singularitäten (Andreas Reckwitz), in der Selbstverwirklichungswerte (die persönliche Erfüllung als zentraler Maßstab der Lebensführung) und die Entfaltung der Besonderheit des Individuums im Mittelpunkt stehen. Getan wird, worin man Sinn sieht.

Was geht für Kirchengemeinden nicht mehr? Statt Vollversorgung und Angeboten für jede Zielgruppe, ist nun eine Auswahl nötig und eine Neupositionierung von Kirche im Kontext. Wichtig ist eine gesteigerte Gestaltungsfähigkeit geworden hin zu neuen Gestalten kirchlichen Lebens jeweils am Ort, in der Region, bzw. der jeweiligen Situation. Die strukturellen Entwicklungstendenzen gehen wieder hin zu größeren Einheiten sowohl im ländlichen (Nachbarschaftsräume und Regionen), als auch im städtischen Raum (1 Stadt, bzw. 1 Dekanat als eine Gemeinde). Es gibt also unterschiedliche Organisationsformen, die eine unterschiedliche Leitungsgestaltung mit sich bringen und ein unterschiedliches Wahlrecht nötig machen. Es gibt dann feste und temporäre Teams aus unterschiedlichen Professionen, die eine Vernetzung möglich machen. Diese Form braucht eine eigene Leitungsstruktur, z.B hat man in der Region Nördliches Zeitz (EKM) einen Regionalbeirat gebildet aus Kirchenältesten, Ehren- und Hauptamtlichen, um das ganze System abzubilden. Dort werden zweimal jährlich die inhaltlichen Schwerpunkte, der Jahresplan und das Regionalbudget geregelt.

In Bezug auf die Zusammensetzung des Kirchenvorstandes und das Wahlrecht stellen sich bei diesen größeren Einheiten folgende Fragen:

- Ist die Parochie Körperschaft des öffentlichen Rechts oder das größere Gebilde?
- Falls das größere Gebilde: Gibt es noch Ortskirchenräte in den (ehemaligen) Parochien?
- Falls ja, wer ist darin vertreten? Nur Ehrenamtliche oder auch Pfarrer*innen?
- Wie sind andere Berufe vertreten (Kirchenmusiker:innen, Gemeindepädagog:innen)?
- Wie sind letztere in den Gremien der größeren Einheiten vertreten?

4 — Weitere Infos zum Thema Soziokratie z. B. unter <https://soziokratiezentrum.de/soziokratie-kennenlernen/basisprinzipien> oder <https://www.soziookratie.org/elemente/prinzipien-soziokratie> (Anmerkung BD) (28.08.2024).

Wenn die Strukturen sich anders entwickeln, hin zu einer Geschäftsfeldgliederung, stellen sich wiederum andere Fragen, die am Beispiel aus Pforzheim aufgezeigt werden. Das Stadtdekanat hat beschlossen, eine Gemeinde mit thematischen Schwerpunkten zu werden, bei denen von Anspruchsgruppen her gedacht wird. Man organisiert sich in Teams, die mit diesen Anspruchsgruppen arbeiten. Das ist das Gegenmodell zu einer funktionalen Differenzierung und es bringt eine andere Leitungsstruktur mit sich. Es gibt eine Synode und einen Stadtkirchenrat, aber auch Leitungen der verschiedenen Themenfelder. Die Frage ist, wie sich die Themenfelder zur Stadtsynode verhalten, da es keine parochiale Organisation mehr ist. Macht man das mit einer Zweikammernwahl, bei der 50% aus den Themenfeldern berufen und 50% durch eine Basiswahl gewählt werden? Die gleiche Frage in Bezug auf das Wahlrecht stellt sich auf der Ebene der Themenschwerpunkte. Für den Themenschwerpunkt Diakonie hat man sich überlegt, wie die Leitungsstruktur aussehen kann. Hier ist die Frage, wie man in das Leitungsgremien kommt. Wer entscheidet, welche Personen und Funktionen zur Leitung eines Themenfeldes gehören? Welchem Prinzip folgt die Struktur von Leitungsgremien?

Was diese Organisationsformen auszeichnet, ist eine höhere Antwortfähigkeit, eine größere Nähe zu den Anspruchsgruppen und größere Kontaktflächen. Und ein anderes Verhältnis zu relevanten Umwelten und zu Menschen, die eingeladen sind zur Co-Kreation. Diese Stärken sollten durch ein Wahlrecht nicht behindert, sondern befördert werden.

Aber es gibt noch andere Möglichkeiten, sich zu organisieren. Sehr interessant ist das Beispiel „Zeitfenster Aachen“ aus dem katholischen Bereich, das man als kirchliches Start-up bezeichnen kann und das je nach Wachstum und Veränderungen in der Gemeinde seine soziokratisch⁴ inspirierten Leitungsstrukturen angepasst hat. In der gleichen Pfarrei gibt es unterschiedliche Besetzungsmodi von Leitungsgremien. Und in den nächsten Jahren wird es sicher noch zu weiteren sehr unterschiedlichen Geschäftsmodellen kommen.

Im vierten und letzten Teil stellen sich dann wieder konzeptionelle Fragen: Wie kirchliche Leitung an der Basis strukturiert sein und wie sie arbeiten muss, um im jeweiligen Kontext ihre Funktion erfüllen zu können, die Gestaltwerdung des Leibes Christi zu fördern im Sinne seiner Bestimmung, Zeichen des Reiches Gottes zu sein?

„Wie müssen kirchliche Leitungsgremien zusammengesetzt sein und arbeiten, damit sie in der Lage sind, sich neu und anders auf ihre relevanten Umwelten zu beziehen, damit sie handlungs- und gestaltungsfähig werden? Wie müssen Kirchenvorstandswahlen und die Besetzung des Kirchenvorstands gestaltet sein, damit Kirchenvorstände an der Basis entstehen, die ihrer Aufgabe nachkommen können. Als Resumé stellt Schramm fest, dass es nicht reicht, die Zusammensetzung oder das Wahlrecht von Kirchenvorständen zu ändern. Es geht vielmehr um eine Weiterentwicklung des Leitungssystems an der Basis. Dazu bedarf es auch personalentwicklerischer Unterstützung für Haupt- und Ehrenamtliche durch Fortbildung und Beratung.

5 – <https://freshexpressions.de/fx-vernetzt/fresh-x-orte/orte-liste/> (28.08.2024).

6 – <https://www.mi-di.de/publikationen/regiolokale-kirchenentwicklung> (28.08.2024).

Was legitimiert kirchliche Leitung in kybernetischer Perspektive?

Die Einhaltung einer Rechtsform und –ordnung sorgt für die Legalität von Leitung. Legitimiert wird kirchliche Leitung durch die Erfüllung ihrer Funktion: die Gestaltwerdung des Leibes Christi als Zeichen des Reiches Gottes zu fördern: neue Gestalten und soziale Formen kirchlichen Lebens ermöglichen, die transparent sind für ihren Grund Christus und ihre Bestimmung, Zeichen des Reiches Gottes zu sein.

Leistet Leitung dies nicht mehr, muss überprüft werden, ob die juristische Form noch die Richtige ist. Leistet (eine neue Form von) Leitung, was sie soll, muss man eine juristische Form finden, je orts-, zeit- und situationspezifisch.

Kommentar zum Vortrag (von Birgit Dierks)

Viele Landeskirchen haben, dem Vorbild der EKM folgend, in den letzten Jahren sog. „Erprobungsräume“ eingerichtet, durch die neue Initiativen und innovative Formen von Kirche gefördert werden, teils durch Anschubfinanzierung und/oder beratende Begleitung und Supervision. Solche Initiativen entwickeln in der Regel eigene Leitungsstrukturen wie Schramm beispielhaft aufzeigt. Wenn man möchte, dass sie und auch weitere Initiativen, wie sie zum Beispiel im Fresh X-Netzwerk⁵ zu finden sind, nicht nur unverbunden die christliche Landschaft ergänzen, sondern auch positive Rückwirkungen auf bestehende Formen haben, braucht es neben einem regioloakalen Konzept⁶ auch **juristisches Ermöglichungshandeln für neue Leitungsstrukturen**. Dies höchstwahrscheinlich nicht nur auf Gemeindeebene, aber dort beginnend. Man darf gespannt sein, was die westfälische Kirche dazu auf den Weg bringen wird, die an einem Erprobungsgesetz für Gemeindeleitung arbeitet. Besonders für Initiativen, die sich einer Kirche verbunden fühlen und organisatorisch nicht völlig eigenständig sein möchten, wäre das ein wichtiger Schritt der Zugehörigkeit und ab einer bestimmten Größe ein Qualitätsmerkmal, wenn transparente rechtliche Strukturen vorhanden sind.

Ein zweiter Punkt ist hervorzuheben: Das in der Organisationsentwicklung lange gelehrte Changemanagement ist nicht mehr geeignet, um Lösungen für die derzeitigen komplexen Herausforderungen und Trans-

formationsprozesse zu finden, die Gemeinden und Kirchen zu bewältigen haben. Künftig wird es für Leitungsgremien von Vorteil sein, wenn sie es gelernt haben, Entscheidungs- und Transformationsprozesse co-kreativ zu gestalten, bzw. sich darin von ausgebildeten Facilitator:innen begleiten zu lassen. Der Begriff »Facilitating« steht für »Erleichtern, Leichtigkeit, Möglichkeit«. Eine sich weltweit verbreitende Führungsphilosophie, die auf direktive Elemente verzichtet zugunsten von Partizipation, Selbststeuerung und Organisations-Lernen. Die Bezeichnung ‚Facilitator‘ können Sie übersetzen als die Person, die mit dafür Sorge trägt, dass kritische Projekte, Meetings, Konferenzen und ganze Entwicklungs- bzw. Veränderungsprozesse bedeutungsvoll sind und erfolgreich verlaufen⁷. Facilitation ermöglicht Co-Kreation als einen schöpferischen Prozess, bei dem Bedürfnisse, Erfahrungen und Wissen von Beteiligten zusammengeführt werden und im Rahmen einer Miteinander-Kultur Entscheidungen getroffen werden, um das System gemeinsam zu verbessern. Meines Erachtens sollten kirchliche Gremien eine solche Haltung einüben und verstärkt Menschen fördern und ausbilden, die als Facilitator:innen zur Verfügung stehen. Die Methoden und Haltungen im Bereich Facilitation haben zudem eine große Nähe und gemeinsame Wurzeln zu den Methoden und Haltungen von Gremienspiritualität und Kontemplation. Dazu gehören „Demut, Zuhören, achtsam sein, hierarchiefreie Räume schaffen, aus der Stille heraus sprechen, Zeit einräumen für echten Kontakt, Bewußtseinsbildung und Reflexion“⁸. Auf diesem Weg getroffene Entscheidungen sind in der Regel nachhaltiger, da sie dem Grundprinzip folgen: „Bilde zuerst eine Gemeinschaft und treffe erst dann Entscheidungen.“⁹

Neue Organisationsformen, die eine co-kreative Kultur leben, sollten – wie Schramm betont – durch ein Wahlrecht und juristische Regelungen nicht behindert, sondern befördert werden.

Dr. Steffen Schramm (Bild: medio.tv/schauderna)

7 — <https://kommunikationslotsen.de/facilitation/> (28.08.2024).

8 — Scholz, Holger & Roswitha Vesper, 2022, *Facilitation, Dialog- und handlungsorientierte Organisationsentwicklung*, München, S. 11.

9 — Scholz, a.a.O.





3. ALLGEMEINE BEOBACHTUNGEN BEIM BLICK IN DIE LANDSCHAFT

Schon die Größen der Landeskirchen (LK) sind sehr unterschiedlich und reichen von gut 160.000 Gemeindegliedern in der Bremischen Kirche (BEK) bis hin zu ca. 2.300.000 Mitgliedern in der Hannoverschen LK. Die Zuständigkeit für das Thema Kirchenvorstand und Kirchenvorstandswahlen ist in jeder Landeskirche auf eigene Weise geregelt und auch unterschiedlich in den Verwaltungsstrukturen verortet. Einen Sonderfall bezüglich der Regelungen für die Kirchenvorstandswahlen stellt die BEK dar. Dort gibt es keine für alle Gemeinden geltende Gemeindeordnung, sondern jede Gemeinde gibt sich selbst eine Gemeindeordnung. So finden die Wahlen zu unterschiedlichen Zeiten statt und auch die Amtszeiten sind unterschiedlich lang. Ebenso werden alle anderen Bedingungen je Gemeinde auf verschiedene Weise geregelt.

Der Trend bei den Wahlverfahren geht hin zur Online-Wahl. 2013 war die EKKW die erste Landeskirche, die dies anbot. In 2024 bzw. den nächsten Jahren werden Braunschweig (LkBs), Rheinland (EKiR), die EKBO (2025), die Pfalz (2026) und die Nordkirche (2028) folgen.

Westfalen (EKvW) hat in 2022 ein Jugendbeteiligungs-Erprobungsgesetz¹⁰ auf den Weg gebracht und in der Hannoverschen LK wurden durch das Kirchenvorstandsbildungsgesetz¹¹ im gleichen Jahr Vereinfachungen eingeführt.

Grundsätzlich liegt die Frage nach einem vereinfachten Wahlrecht in der Luft.

Im Folgenden finden sich in Ergänzung zur Tabellenübersicht kurze Zusammenfassungen der wesentlichen Themen rund um Kirchenvorstandswahlen.

¹⁰ — https://www.evangelisch-in-westfalen.de/fileadmin/user_upload/Kirche/Unsere_Struktur/Landeskirche/Landessynode/Synode_2022-1/Beschluesse/3.3.pdf (28.08.2024).

¹¹ — <https://www.kirchenrecht-evlka.de/document/56312> (28.08.2024).

4. WAHLTURNUS: WELCHE FORMATE GIBT ES?

Ulrike Joachimi

Ulrike Joachimi

Das klassische Format einer Amtszeit von sechs Jahren läuft in fast allen Landeskirchen außer in der EKvW, der Lippischen LK und der EKIR. Hier wird alle vier Jahre gewählt.

Einen anderen Weg geht die Hannoversche LK mit ihrem neuen Wahlgesetz zur Erprobung, indem eine Kandidatur entweder für 3 oder für 6 Jahre ermöglicht wird. Demzufolge „... kann ein Mitglied der Kirchengemeinde (Gemeindemitglied), das für die Wahl oder die Berufung vorgeschlagen wird, erklären, dass es nur für eine Amtszeit von drei Jahren zur Verfügung steht.“ Er/sie kann diese Amtszeit aber auch bis zur nächsten Neubildung des Kirchenvorstandes verlängern. Dieses Format bietet auch die Evangelisch-Lutherische Kirche in Oldenburg an. In der reformierten Kirche wird alle drei Jahre die Hälfte der Mitglieder im KV neu gewählt. In der BEK gibt es überhaupt keine einheitliche Wahlordnung. Wahlform und die Festlegung von Fristen und Terminen erfolgen individuell.

Zu bedenken ist, welche Auswirkungen Änderungen im Wahlturnus haben, wenn mit der Mitgliedschaft im KV auch eine Mitgliedschaft in einer Synode verbunden ist. Auch für die Folgen eines Ausscheidens aus der Synode müssen Nachfolgeregeln definiert werden.

5. ZUR WAHLFORM: ONLINE-, BRIEFWAHL, URNENWAHL, WESTFÄLISCHES MODELL

Ulrike Joachimi

Ulrike Joachimi

Ein Blick auf die Wahlformen zeigt, wie engagiert, kreativ und experimentierfreudig die einzelnen Landeskirchen bei der Mobilisierung der Wählenden sind. Die bislang klassische Urnenwahl und Briefwahl auf Antrag ist z.B. noch in der EKBO, in LkBs, in der EKKW, aber sonst längst nicht mehr überall üblich, bzw. gefragt. Sie entfallen landeskirchenweit (EKiR, EKvW, Lippe), wo nach dem Westfälischen Modell (Listenwahl) gewählt wird bzw. bei allgemeiner Briefwahl für alle (Bayern mit Urnenwahl, Baden, Pfalz). Die allgemeine Briefwahl erzeugt eine höhere Wahlbeteiligung, aber auch sehr hohe Portokosten, erst recht nach dem Wegfall der Dialogpost. Es gibt daneben fluide Formen, bei der die einzelnen Gemeinden ihr Wahlmodell individuell festlegen können: So ist in der EKM die Abmeldung von der allgemeinen Briefwahl je nach Gemeinde möglich. Die Durchführung erfolgt dann vor Ort, ähnlich in EvLKS. In der Hannoverschen LK wird 2024 erstmals online, per Brief aber auch an der Urne gewählt, sofern die Gemeinde sich dafür entscheidet. Alle Wahlberechtigten erhalten dazu alle Unterlagen für alle Wahlmöglichkeiten und entscheiden. Ein ähnliches Modell hat die EKHN bereits 2021 erprobt in der möglichen Kombination Urne mit Briefwahl oder Urne mit Online-Wahl. Aus der Erfahrung heraus will sie sich künftig auf Online-Wahl und Briefwahl auf Antrag konzentrieren.

Die Online-Wahl gewinnt zunehmend an Bedeutung: Hier hat die EKKW Pionierarbeit geleistet. 2013 erstmals flächendeckend erprobt und für sehr gut befunden, bietet sie weiterhin alle drei Wahlmöglichkeiten an und überlässt damit dem Wählenden die Entscheidung. Knapp die Hälfte aller Stimmabgaben erfolgt mittlerweile online, durch alle Altersklassen. Als Folge geht die Briefwahl auf Antrag kontinuierlich zurück und an den Urnen ist „wenig los“. Das müssen die Gemeinden am Wahltag aushalten. Die LkBs geht diesen Weg der drei Wahlmöglichkeiten für alle 2024 erstmalig mit. Das Westfälische Modell, das die Beendigung des Verfahrens ohne Wahl vorsieht¹², praktizieren u.a. Lippe, EKvW (75 %) und EKiR (60% aller KG).

12 — Enthält der einheitliche Wahlvorschlag nicht mehr Vorschläge als zu besetzende Stellen, gelten die Vorgeschlagenen mit Bestandskraft des einheitlichen Wahlvorschlages als gewählt. Gibt es mehr Wahlvorschläge, wird das Wahlverfahren in Gang gesetzt.

6. ALTERSBESCHRÄNKUNGEN, WAHLALTER AKTIV-PASSIV

Ina Wittmeier

Ina Wittmeier

Höchstalter

Die Regelungen zum Alter der Mitglieder in den Leitungsgremien sind in den meisten Landeskirchen nach oben hin nicht beschränkt. Lediglich vier Landeskirchen haben ein Höchstalter bei 75 Jahren (Lippische LK, EKvW, EKIR, Anhalt).

Aktives Wahlrecht

In den meisten Landeskirchen darf ab 14 Jahren gewählt werden. In Bayern muss man zusätzlich konfirmiert sein, in der EKIR und in Anhalt darf ab 16 Jahren gewählt werden, bzw. mit weiteren Bedingungen wie Taufe oder Konfirmation. In drei Landeskirchen darf man ab 18 Jahren wählen (Pfalz, EKvW, Lippische LK). Das aktive Wahlrecht besteht in Bremen (BEK) in einigen Gemeinden ab Vollendung des 14. Lebensjahres, in anderen Gemeinden ab Vollendung des 16. Lebensjahres, in wieder anderen Gemeinden erst ab Vollendung des 18. Lebensjahres. In einigen Gemeinden können alle Gemeindeglieder ab einem bestimmten Alter wählen, in anderen nur diejenigen, die sich in einer Wählerliste eintragen, in wieder anderen wählen nur die Mitglieder der Gemeindevertretung den Kirchenvorstand.

Wahlalter passiv

Jugendliche und junge Erwachsene werden in den Leitungsgremien immer mehr beteiligt. Neun Landeskirchen benennen das Alter, ab dem man gewählt werden kann, mit 18 Jahren. Der Trend geht in Richtung früherer Wahl. Eine Landeskirche plant eine Änderung auf 16 Jahre, bei dreien ist das passive Wahlalter 16, mit 14 darf man in vier Landeskirchen gewählt werden. In der EvLKS ist ein Berufungsplatz für eine Person ab 16 Jahren möglich. In der EKBO ist das passive Wahlrecht ab 16 Jahren, Gemeinden können aber beschließen, dass Kandidierende 18 Jahre alt sein müssen. In der EKIR können Jugendpresbyter*innen vor 18 Jahren beratende Mitglieder im Presbyterium sein.

EKvW hat eine Jugendquote: Berufung eines Mitglieds von 18-27 Jahren.

Eine Landeskirche (EKKW) gibt explizit an, dass das aktive und passive Wahlrecht Menschen mit Behinderungen, die eine Betreuung benötigen, einschließt. Die EKHN hat z.B. Materialien in einfacher Sprache.

Bei der Kandidatur und Übernahme eines Amtes durch Jugendliche ist zu bedenken, wie die Zustimmung der Erziehungsberechtigten geregelt wird. In der EKBO hat man die Erfahrung gemacht, dass es in der Praxis kein Problem ist. Für das Stimmrecht braucht es eine Universalvollmacht, dass der / die Jugendliche mitbeteiligt ist.

7. VORSITZ IM LEITUNGSGREMIUM

Ina Wittmeier

Ina Wittmeier

Der (ehrenamtliche) Vorsitz im Leitungsgremium ist in den Landeskirchen unterschiedlich geregelt.

In Bayern darf der*die Pfarrer*in nur noch in einem KV den 1. Vorsitz haben, um die ehrenamtlichen ersten Vorsitzenden zu stärken. In der EKHN soll der Vorsitz von Ehrenamtlichen besetzt werden, die Stellvertretung wird von einer Pfarrperson übernommen. Findet sich niemand ehrenamtliches für den Vorsitz, muss der*die zuständige Pfarrer*in den Vorsitz übernehmen. In Anhalt haben die Pfarrpersonen entweder den Vorsitz oder den stellvertretenden Vorsitz inne.

8. VERHÄLTNIS SITZE UND KANDIDIERENDE BZW. LISTENWAHL

Ulrike Joachimi

Ulrike Joachimi

Aufgrund der zunehmenden Probleme beim Finden geeigneter Kandidierender hat es in den letzten Jahren viele Veränderungen beim Bestimmen des Verhältnisses von Sitzen und Kandidierenden gegeben. So gibt es keine bzw. leichte Vorgaben in Hannover / Lippe / Württemberg / Oldenburg und EKHN: Hier darf die Zahl der Kandidierenden der Zahl der zu Wählenden entsprechen. In der EKHN müssen bei dieser sog. Listenwahl (Anzahl Kand. und Sitze gleich) die Kandidierenden mindestens 50% der abgegebenen Stimmen erhalten, um gewählt zu sein. Werden mehr Kandidierende als Sitze aufgestellt, beträgt der prozentuale Anteil mindestens 25%.

In anderen Landeskirchen werden Zahlen bzw. Verhältnisbestimmungen festgelegt: mindestens eine Person mehr als zu wählen sind (Nordkirche und EKM), die 1,3fache Zahl von Kandidierenden (LkBs) 1,5fache Zahl (EKBO und EvLKS), aber im Fall der Fälle reicht in der EvLKS auch ein/e Kandidierende/r mehr. Bayern verlangt die doppelte bis dreifache Zahl, auf Antrag kann eine Reduktion auf die 1,5fache Zahl der zu Wählenden erfolgen. In der Pfalz bemisst sich die Zahl der Presbyter*innen an der Mitgliederzahl der Gemeinden (von 5 bei 5000 Mitgliedern bis 12 bei 4000 Mitgliedern). Auch hier kann auf Antrag die Zahl erhöht bzw. verringert werden. In der EKKW wurde die Antragsregelung ganz abgeschafft. Die Zahl der notwendigen Kandidierenden bemisst sich an der Zahl der zu Wählenden, auf die einfache Formel gebracht: bis 10+2 und ab 11+4. Die Möglichkeit zur Veränderung des Wahlaufsatzes im laufenden Verfahren wird aktuell diskutiert.

9. UNTERSTÜTZENDE MATERIALIEN FÜR DIE WAHL FÜR DIE DURCHFÜHRENDE

Ina Wittmeier

Ina Wittmeier

Die meisten Landeskirchen geben eine Webseite an, die über das reine Wahlrecht hinausgeht.

Hier zwei Beispiele:

Die EKBO hat Broschüren, Muster, FAQs zur Wahl online zur Verfügung gestellt, nach der Wahl wurden diese Informationen jedoch wieder von der Seite heruntergenommen.

In der EKHN werden Materialien (Tipps, Kommentare zum Recht, Musterformulare...) fast ausschließlich digital (außer einem Papier-Zeitplan als Leporello) veröffentlicht. Die Kirchengemeindewahlordnung mit Kommentaren ist dauerhaft auf der Webseite zu finden.

10. BETEILIGUNG HAUPTAMTLICHE (BERUFUNG, WÄHLBARKEIT, PROFESSIONELLE TEAMS)

Ina Wittmeier

Ina Wittmeier

Zur Beteiligung von Hauptamtlichen in den Leitungsgremien sind einige Landeskirchen aktuell in Klärungsprozessen. Stichpunkte dazu sind Leitungsverständnis, Rollen und die Diversität des Leitungsgremiums. Die Definition „Hauptamtlich“ ist sehr unterschiedlich und man kann sagen, dass sie zum Beispiel in der Nordkirche etwas überreguliert ist, weil dort darunter alle in einem kirchlichen Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis Stehenden verstanden werden, also auch Mitarbeitende in diakonischen Einrichtungen und nicht nur Mitarbeitende auf Gemeindeebene.

Wählbarkeit Ordinierte

In drei Landeskirchen sind Ordinierte nicht wählbar, davon in zwei Landeskirchen explizit auch keine Pfarrpersonen im Ruhestand. In Hannover sind ordinierte Mitglieder (außer ordinierte im Ehrenamt) nicht wählbar. In der EKHN sind Pfarrer*innen geborene Mitglieder im Kirchenvorstand und werden als solche nicht gewählt. In den meisten Landeskirchen werden Pfarrer*innen in den Leitungsgremien kraft ihres Amtes vertreten sein, auch wenn dies nicht explizit angegeben wurde.

Wählbarkeit Hauptamtliche diverser Professionen

Strittiger und diverser ist die Frage nach der Vertretung anderer Professionen in den Leitungsgremien. In zwei Landeskirchen (EKKW und Pfalz) sind beruflich Tätige uneingeschränkt wählbar. In vier Landeskirchen sind beruflich Beschäftigte generell nicht wählbar.

Zwischen diesen beiden Polen gibt es dann Abstufungen und Ausnahmeregelungen zu Quoten, zum Stellenumfang der Beschäftigung, zu den Anstellungsträgern oder zum Wahlverfahren:

Quoten

In Sachsen (EvLKS) darf maximal eine Person, die bei der Gemeinde angestellt ist, im Kirchenvorstand mitwirken. Zwei Landeskirchen geben an, dass die Ehrenamtlichen im gemeindeleitenden Gremium in der Mehrheit sein müssen (Quote 51%). In der Nordkirche darf die Zahl der beruflich Beschäftigten (Pfarrperson und Hauptamtliche) ein Drittel nicht übersteigen. In vier Landeskirchen dürfen Beschäftigte bei anderen kirchlichen Arbeitgeberinnen gewählt werden, es darf aber nicht die wählende Kirchengemeinde sein, sie müssen im Leitungsgremium in der Minderzahl sein. In Anhalt darf die Zahl der Ältesten, die von der Kirchengemeinde gegen Entgelt beschäftigt werden, die Hälfte nicht übersteigen. Dort nehmen die in der Gemeinde tätigen Vikarinnen und Vikare und die mit dem Predigtamt Beauftragten ohne Stimmrecht an den Sitzungen teil. Die Mitarbeitenden im Verkündigungsdienst, die nicht zu den gewählten Ältesten gehören, können ohne Stimmrecht teilnehmen.

Stellenumfang

Einige Landeskirchen erlauben eine Wählbarkeit bei geringfügiger Beschäftigung und geben teilweise maximale Stundenzahlen an (5-10 WS), in LkBs und Oldenburg mit Ausnahmegenehmigung bei Beschäftigung von weniger als 10 WS. In der Lippischen LK darf nur eine Ausnahmegenehmigung pro KV erteilt werden (grundsätzlich hindernd ist die Mitarbeit in der MAV). In Württemberg können unterhäftig Angestellte der Kirchengemeinde gewählt werden.

Wahlverfahren

In der EKIR gibt es ein gesondertes Wahlverfahren für Hauptamtliche. Aktuell findet eine Nachschärfung statt, wer gesondert gewählt werden muss. In der EKBO sind beruflich Beschäftigte nicht wählbar, aber berufbar. In der BEK können gegen Entgelt Beschäftigte nur dann in den KV gewählt werden, wenn die Gemeindeordnung dies ausdrücklich vorsieht, was bei einigen Gemeinden der Fall ist, bei anderen nicht.



11. BERUFUNG

Ronda Lommel

Ronda Lommel

Berufung ist ein schillernder Begriff in der Kirchenlandschaft. Grundsätzlich bezeichnet er die Übertragung von Aufgaben und Rechten auf die Mitglieder des Kirchenvorstands. In manchen Gliedkirchen meint Berufung eine Ernennung ohne Wahl (bspw. EKKW oder Jugendpresbyter*innen) bzw. zum Auffüllen frei gebliebener oder frei gewordener Plätze.

In allen Landeskirchen sind Berufungen in den Kirchenvorstand möglich. Unterschiede bestehen in der Anzahl und dem Stimmrecht der Berufenen.

Wenn es eine Begrenzung der Anzahl gibt, liegt sie bei 2 (Nordkirche, EKBO), 1-3 (Lippische LK, Bayern, EKKW) oder wird durch das bisherige Gemeindeleitungsgremium festgelegt (EKiBa, Oldenburg). In Oldenburg sind es maximal die Hälfte der gewählten Mitglieder.

In den meisten Fällen erhalten die Berufenen volles Stimmrecht. Außer in der Kirche von Württemberg, wo die Berufenen beratende Funktion haben. In der Lippischen LK sind Berufene unter 18 Jahren solange beratend bis sie die Volljährigkeit erreichen. In der EKKW ist die Berufung nur bis zu 3 Monate nach den KV-Wahlen möglich. Eine Entfristung ist in Vorbereitung.

12. NACHBESETZUNG, NACHRÜCKEN

Ronda Lommel

Ronda Lommel

Für den Fall, dass amtierende KV-Mitglieder ausscheiden oder eine gesetzliche Mindestanzahl nicht erreicht wird, gibt es unterschiedliche Abläufe, um die freien Plätze zu besetzen. In der Regel beruft der neue Kirchenvorstand weitere Mitglieder.

In der LKBS, Oldenburg, ELKB, Hannoverschen LK ist festgelegt, dass die neuen KV-Mitglieder von der Wahlliste der KV-Wahlen stammen müssen. Nach der Rangfolge der meisten Stimmen rücken die Personen nach und werden in den KV berufen. Stehen in Oldenburg keine Ersatzmitglieder zur Verfügung, erfolgt die Nachbesetzung durch Berufung und ggf. durch Neuwahl.

In EKKW entscheidet der Status der Person über das anschließende Prozedere. Scheidet ein gewähltes Mitglied aus, muss innerhalb dessen Stimmbezirk nachgewählt werden. Berufene Posten werden aus dem Personenkreis der gesamten Gemeinde nachbesetzt.

Nachwahlen sind i.d.R. dann vorgesehen, wenn die gesetzliche Mindestzahl nicht erreicht oder unterschritten wird, sodass das Leitungsgremium keine Beschlussfähigkeit erreichen kann. Dann kann i.d.R. unter Einbeziehung der nächsthöheren Ebene eine Neuwahl beantragt werden.

Grundsätzlich lässt sich feststellen, dass sich das Thema „Ersatz“ vom synodalen System herleitet. Im presbyterialen System kennt man das nicht. Dort ist die Beschlußfähigkeit wichtig.

13. FINANZIERUNG

Ulrike Joachimi

Ulrike Joachimi

Wieviel die Wahl kostet, hängt von vielen Faktoren der Ausgestaltung und Schwerpunktsetzung ab, natürlich aber auch von der Anzahl der Mitglieder, für die die jeweilige Landeskirche das Verfahren generiert. Grundsätzlich führen die allgemeine Briefwahl und die Online-Wahl für alle zur Kostensteigerung. Sie erhöhen aber auch deutlich die Wahlbeteiligung und die allgemeine Wahrnehmung der Wahl – insbesondere gilt dies für die allgemeine Briefwahl.

Bei den Kosten hat die Verfasserin die anteiligen Kosten pro Mitglied ermittelt (Kosten geteilt durch Mitgliederzahl). Aufgrund der begrenzten Vergleichbarkeit des Zahlenmaterials bietet dies aber nur einen Anhaltspunkt.

Folgende Zahlen liegen bisher vor:

Bayern: 3.500.000 € (1,59 €/Mitglied) inkl. Maßnahmen zur Gemeindeentwicklung während der Periode.

EKHN: 3.500.000 € (2,50 €/Mitglied) gegenüber 1,5 Mio. Euro in 2015.¹³

Nordkirche: Insgesamt 1.373.000 € (0,76 €/Mitglied).¹⁴

EKKW: 958.977 € (1,19 €/Mitglied).

EKBO und EvLKS: rd 1 €/wahlberechtigtes Mitglied.

Baden: 800.000 €, darin enthalten 520.000 € Portokosten (0,80 €/Mitglied).

Oldenburg: ca. 600.000 € (1,61 €/Mitglied).

Pfalz: rund 450.000 € (0,93 €/Mitglied).

EKM: 135.000€ (0,21 €/Mitglied).

Braunschweig: Durchführung durch Landeskirche. Gemeinde zahlt Stimmtzettel und Öffentlichkeitsarbeit.

Bremen: Die Kosten werden durch die jeweilige Gemeinde getragen.

Westfalen: ca. 138.000 Euro (0,07 €/Mitglied).

Hannover: 3.800.000 €, davon ca. 50% Portokosten (1,90 €/Wahlberechtigte).

Württemberg: ca. 1.800.000 € durch die Landeskirche (ca. 1€/Gemeindeglied).

13 — davon allgemeine Briefwahl
1.443.075 € + 116.507 € portofreier Rückversand der Wahlbriefe
+ 294.220 € für Online-Wahl fakultativ.

14 — Aufschlüsselung: 884.000 € zentraler Versand der Wahlbenachrichtigung, 132.000 € Druckkosten Wahlbenachrichtigung, 341.000 € Kampagne, Material- und Herstellungskosten, 16.000 € sonstige Kosten.

14. THESEN UND ERGEBNISSE DES KASSELER TREFFENS

Das Vorbereitungsteam des Kasseler Treffens hatte im Vorfeld sieben Fragestellungen für die gemeinsame Diskussion zur Zukunft der Kirchengemeindevorstandesarbeit erarbeitet. Am 22.1.2024 hatten die Teilnehmenden in verschiedenen Runden die Gelegenheit, die Gesprächstische zu den einzelnen Themen aufzusuchen. Wichtige Gesprächsbeiträge, Ideen und Thesen wurden verschriftlicht und an Stellwänden gesammelt. Im Folgenden werden die Ergebnisse dargestellt. Die Beiträge wurden transkribiert. Das Vorbereitungsteam, das die Diskussionsrunden mitverfolgt hat, hat daraus dann zugeschnittene Thesen für die Weiterarbeit formuliert.

14.1. Welchen Grad an Legitimation braucht Gemeindeleitung?

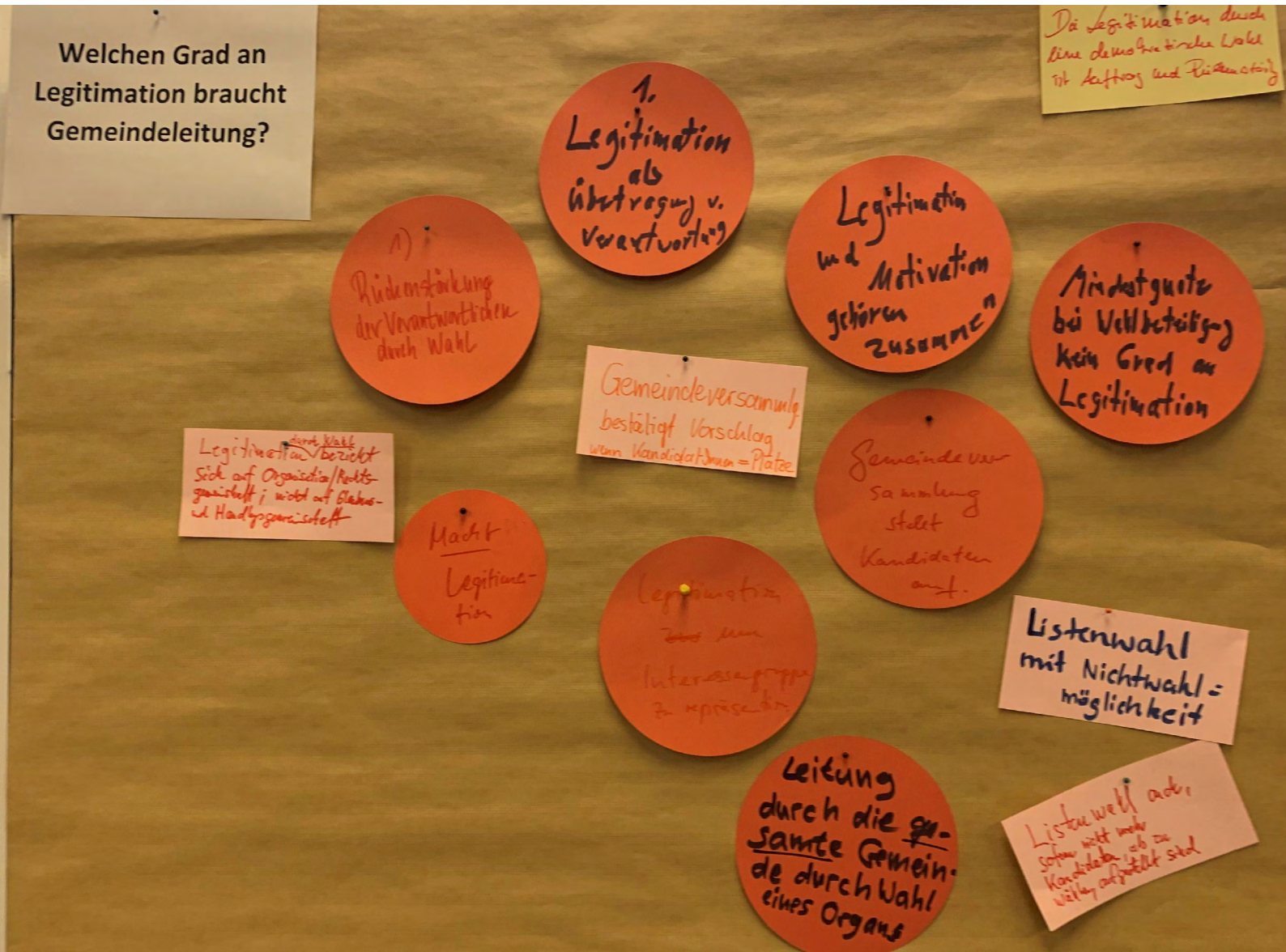
- Legitimation als Übertragung von Verantwortung
- Legitimation und Motivation gehören zusammen
- Legitimation durch Wahl bezieht sich auf Organisation / Rechtsgemeinschaft, nicht auf Glaubens- und Handlungsgemeinschaft
- Legitimation durch eine demokratische Wahl ist Auftrag und Rückenstärkung
- Mindestquote bei Wahlbeteiligung kein Grad an Legitimation
- Gemeindeversammlung stellt Kandidaten auf
- Gemeindeversammlung bestätigt Vorschlag, wenn Kandidat*innenanzahl = Plätze
- Legitimation, um Interessengruppen zu repräsentieren
- Macht: Legitimation
- Rückenstärkung der Verantwortlichen durch Wahl
- Leitung durch die gesamte Gemeinde durch Wahl eines Organs
- Listenwahl auch – sofern nicht mehr Kandidaten als zu wählen aufgestellt sind.
- Listenwahl mit Nichtwahlmöglichkeit

Arbeitsgruppen am Nachmittag (Bild: medio.tv/schauderna)



Thesen (zusammengefasst von Sebastian Kriedel)

- Zur Legitimation braucht es einen Wahlakt aller Kirchenmitglieder. Die Wahl gehört nicht zum Kerngeschäft der Kirchengemeinde, ist aber ein Angebot der Mitbestimmung aller Mitglieder der Rechtsge- meinschaft Kirchengemeinde.
- Mit der Wahl soll auch die Möglichkeit der negativen Wahl, also einer Nichtwahl von Kandidierenden, gegeben werden. Eine Listen- wahl, bei der Personen anzukreuzen sind, ist möglich, auch wenn weniger Kandidierende vorhanden sind, als gewählt werden müs- sen. Eine Mindestquote ist nicht erforderlich.
- Die Aufstellung von Kandidierenden in einer Gemeindeversammlung ist denkbar, nicht aber die Durchführung des Wahlakts innerhalb der in der Gemeindeversammlung Anwesenden. Die Wahl soll gerade auch Kirchenmitgliedern, die nicht zur Kerngemeinde gehören, eine Chance zur Mitarbeit im Kirchenvorstand geben.



Welchen Grad an Legitimation braucht Gemeindeleitung?

1. Legitimation als Übertragung v. Verantwortung

1) Widerstärkung der Verantwortlichen durch Wahl

Legitimation und Motivation gehören zusammen

Mindestquote bei Wahlbeteiligung kein Grad an Legitimation

Gemeindeversammlung bestätigt Vorschlag wenn Kandidat/innen = Plätze

Gemeindeversammlung stellt Kandidaten auf.

Legitimation bezieht sich auf Organisation/Rechtsgemeinschaft; nicht auf Glaube- u. Hauptgemeinschaft

Macht = Legitimation

Legitimation muss eine Interessengruppe repräsentieren

Listenvwahl mit Nichtwahl = möglichkeit

Legitimation durch die gesamte Gemeinde durch Wahl eines Organs

Listenvwahl auch, sofern nicht mehr Kandidaten, als zu wählen aufgestellt sind

Da Legitimation durch eine demokratische Wahl ist legitim und bindend

14.2. Brauchen wir die demokratischen staatlichen Wahlrechtsgrundsätze?

Kandidatenauswahl

- Zu einer Wahl nach demokratischen Wahlgrundsätzen gehört schließlich die Möglichkeit, zwischen mehreren Kandidierenden auswählen zu können. Bei der Möglichkeit der Listenwahl besteht die Möglichkeit zwischen Kandidierenden nicht mehr. Die Wählenden haben nur noch die Möglichkeit, Kandidierende nicht zu wählen.
- Alternativen: Verzicht auf eine Wahl, Berufungen statt Wahl.
- Geheime Wahlen | Allgemeine Briefwahl | Online-Wahl
- Ein Wahlvorstand kann eine geheime Wahl nicht mehr sicherstellen, da die Wahlunterlagen von den Wählerinnen und Wählern nicht mehr im Wahllokal ausgefüllt werden. Auch bei der Online-Wahl kann der Wahlvorstand aufgrund der technischen Gegebenheiten, die für ihn nicht mehr kontrollierbar sind, die Einhaltung der Wahlgrundsätze, insb. der geheimen Wahl, nicht mehr garantieren.
- Gleiche Wahlen: jede Stimme zählt gleich viel.
- Freie Wahlen: Nur die Wählerinnen und Wähler entscheiden, wen sie wählen
- Wie ist es zukünftig möglich, Menschen „nicht“ zu wählen / legitimieren (vgl. EKBO Extremismusklausel)
- Wahl entspricht Entscheidungsmöglichkeit: Ja oder Nein
- Unmittelbare Wahlen: Die Wählerinnen und Wähler entscheiden mit ihrer Stimme direkt.
- Wahlgrundsätze nach Art. 28 GG: Standards demokratischer Wahlen zu Kommunalparlamenten, Landtags- und Bundestagswahlen. / Bisher Leitlinie auch für die Wahlgesetze der Kirchen / Körperschaftsstatus verpflichtet nicht zur Umsetzung der Wahlgrundsätze nach Art. 28 GG? Brauchen die Kirchen demokratische Wahlen?
- Nach dem Wahlgrundsatz des Art. 28 ist von Anfang an nicht gewählt worden.
- Demokratische Grundsätze ja, aber nicht demokratisch staatliche Wahlgrundsätze
- Was ist adäquat? Keine Staatsanalogie / demokratische Wahlen für die Kirchen anpassen?
- Sehr unterschiedliche Wahlstandards / Berufungen, Mitglieder kraft Amtes
- Allgemeine Wahlen: alle, die Gemeindemitglied sind und das Wahlalter erreicht haben, dürfen wählen. / Alle sollen mitwählen können (= allgemeine Wahl)

Thesen (zusammengefasst von Petra Zander)

- Die Kirchen haben noch nie nach den Wahlgrundsätzen des Art. 28 GG gewählt, sondern ihr Wahlrecht schon immer den eigenen Bedarfen und Besonderheiten angepasst.
- Die Kirchen halten an demokratischen Wahlen fest, die allen wahlberechtigten Gemeindemitgliedern eine Teilnahme an der Wahl ermöglichen.

Die Diskussion war an diesen beiden Punkten sehr einhellig. Im Gespräch wurden dann die verschiedenen Varianten des Wahlrechts der einzelnen Gliedkirchen ausgetauscht.

Brauchen wir die demokratischen staatlichen Wahlrechtsgrundsätze?

Handwritten notes on the board:

- Nach dem Wahlgrds. d. Art 28 ist v. Anfang an nicht gewählt worden
- alle sollen mitwählen können = allgemeine Wahl
- Wie ist es zukünftig ~~best~~ möglich, Menschen nicht zu wählen / legitimieren → ERNO: Extremismus-Klausel
- Wahl = Entscheidungs möglichkeit Ja o. Nein
- Demokratische Grundsätze ja, aber nicht demokratisch nach Wahlgrundsätze

Printed cards on the board:

- Wahlgrundsätze nach Art. 28 GG**
Standards demokratischer Wahlen zu Kommunalparlamenten, Landtags- und Bundestagswahlen.
Bisher Leitlinie auch für die Wahlgesetze der Kirchen
Körperschaftstatus verpflichtet nicht zur Umsetzung der Wahlgrundsätze nach Art. 28 GG?
Brauchen die Kirchen demokratische Wahlen?
- allgemeine Wahlen**
- alle, die Gemeindemitglied sind und das Wahlalter erreicht haben, dürfen wählen
- unmittelbare Wahlen**
- Die Wählerinnen und Wähler entscheiden mit ihrer Stimme direkt
- freie Wahlen**
- Nur die Wählerinnen und Wähler entscheiden, wen sie wählen
- gleiche Wahlen**
- Jede Stimme zählt gleich viel
- geheime Wahlen**
- Allgemeine Briefwahl
- Onlinewahl
ein Wahlvorstand kann eine geheime Wahl nicht mehr sicherstellen, da die Wahlunterlagen von den Wählerinnen und Wählern nicht mehr im Wahllokal ausgefüllt werden. Auch bei der Onlinewahl kann der Wahlvorstand aufgrund der technischen Gegebenheiten, die für ihn nicht mehr kontrollierbar sind, die Einhaltung der Wahlgrundsätze, insb. der geheimen Wahl, nicht mehr garantieren.
- Kandidatenauswahl**
- Zu einer Wahl nach demokratischen Wahlgrundsätzen gehört schließlich die Möglichkeit, zwischen mehreren Kandidierenden auswählen zu können. Bei der Möglichkeit der Listenwahl besteht die Möglichkeit der Auswahl zwischen Kandidierenden nicht mehr. Die Wählenden haben nur noch die Möglichkeit, Kandidierende nicht zu wählen.
- Verzicht auf eine Wahl
- Berufungen statt Wahl

Other notes on the board:

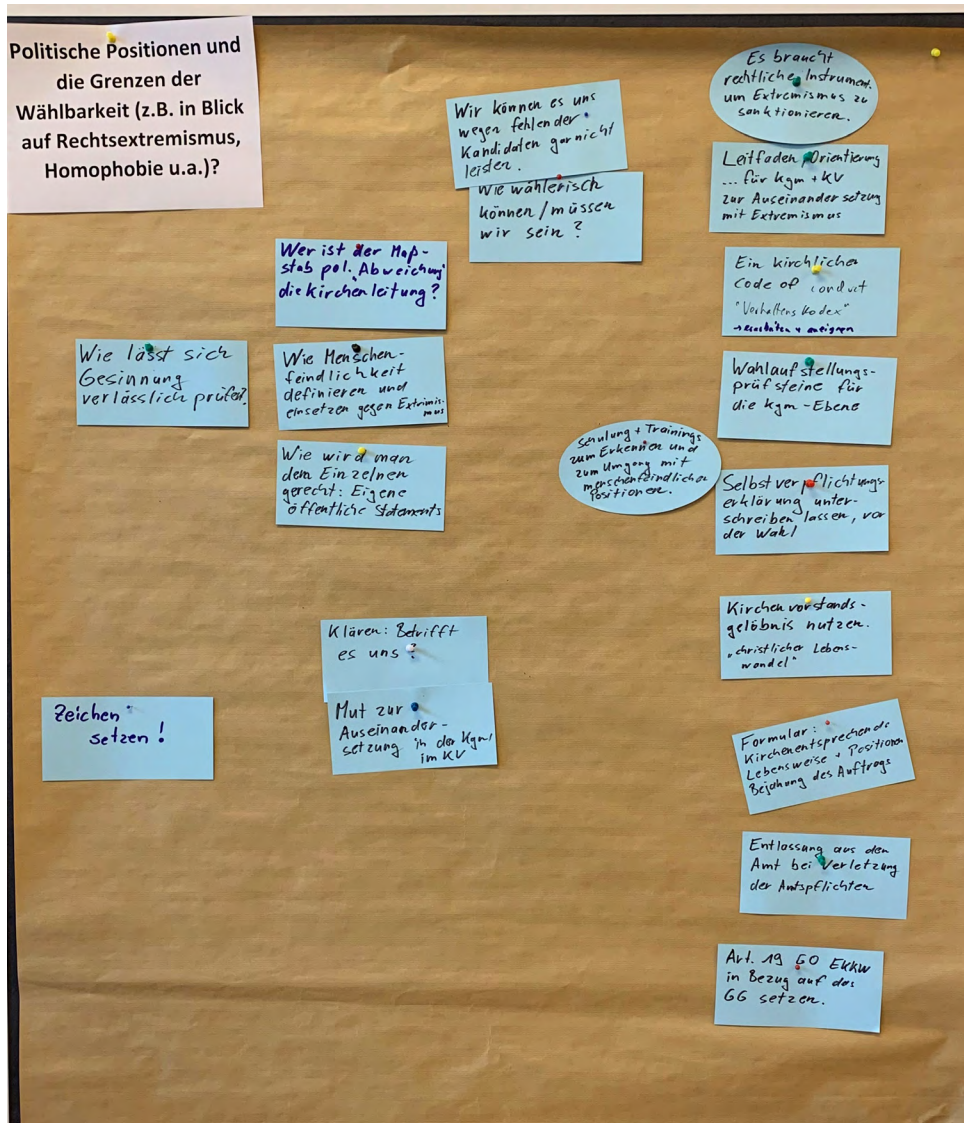
- Selbst unterschiedliche Wahlstandards
Treuhaugen, Mitleid, Kraft Amtes
- Was ist adäquat?
→ keine Staatsanalogie
→ demokr. Wahlen d. d. Kirchen anpassen

14.3. Politische Positionen und die Grenzen der Wählbarkeit

- Wie wählerisch können / müssen wir sein?
- Wir können es uns wegen fehlender Kandidierenden gar nicht leisten
- Wie lässt sich Gesinnung verlässlich prüfen?
- Wie Menschenfeindlichkeit definieren und einsetzen gegen Extremismus
- Wer ist der Maßstab politischer Abweichung – die Kirchenleitung?
- Zeichen setzen!
- Wie wird man dem Einzelnen gerecht: Eigene öffentliche Statements
- Art. 19 GO EKKW in Bezug auf das GG setzen
- Entlassung aus dem Amt bei Verletzung der Amtspflichten
- Formular: Kirchenentsprechende Lebensweise und Positionen, Bejahung des Auftrags
- Kirchenvorstandsgelöbnis nutzen: „christlicher Lebenswandel“
- Selbstverpflichtungserklärung unterschreiben lassen, vor der Wahl
- Wahlaufstellungsprüfsteine für die Kirchengemeinde-Ebene
- Ein kirchlicher Code of conduct / Verhaltenskodex erarbeiten und aneignen
- Leitfaden, Orientierung ... für Kirchengemeinde und KV zur Auseinandersetzung mit Extremismus
- Es braucht rechtliche Instrumente, um Extremismus zu sanktionieren
- Mut zur Auseinandersetzung in der KG und im KV
- Klären: Betrifft es uns?
- Schulung und Trainings zum Erkennen und zum Umgang mit menschenfeindlichen Positionen

Thesen (zusammengefasst von Dr. Ralph Fischer, Ulrike Joachimi)

- Evangelische Gemeindeleitungen werden gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit als einer zutiefst dem Evangelium und dem Grundgesetz widersprechender Haltung entschlossen entgegenzutreten!
- Evangelische Gemeindeleitungen verpflichten sich bei ihrer gottdienstlichen Amtseinführung deshalb auf einen den biblischen Überlieferungen und dem Grundgesetz entsprechenden Code of conduct (Verhaltenskodex) der für ihre Amtsführung maßgebend ist.
- Evangelische Gemeindeleitungen beantworten Verstöße gegen ihren Code of conduct (Verhaltenskodex) mit der Einleitung eines kirchenrechtlichen Verfahrens, das, wenn disziplinarische Maßnahmen (Ermahnung) keinen Erfolg zeigen, eine Entlassung aus dem Kirchenvorstandsamt zur Folge hat.
- Evangelische Gemeindeleitungen befassen sich in ihren Sitzungen und Fortbildungen mit dem Thema gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit, um zu diesem innerhalb von Kirche und Gesellschaft sprach- und handlungsfähig zu sein.
- Evangelische Gemeindeleitungen erwarten von ihrer Kirchenleitung und ihren landeskirchlichen Diensten jedwede rechtliche, theologische und pädagogische Unterstützung gegen gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit.

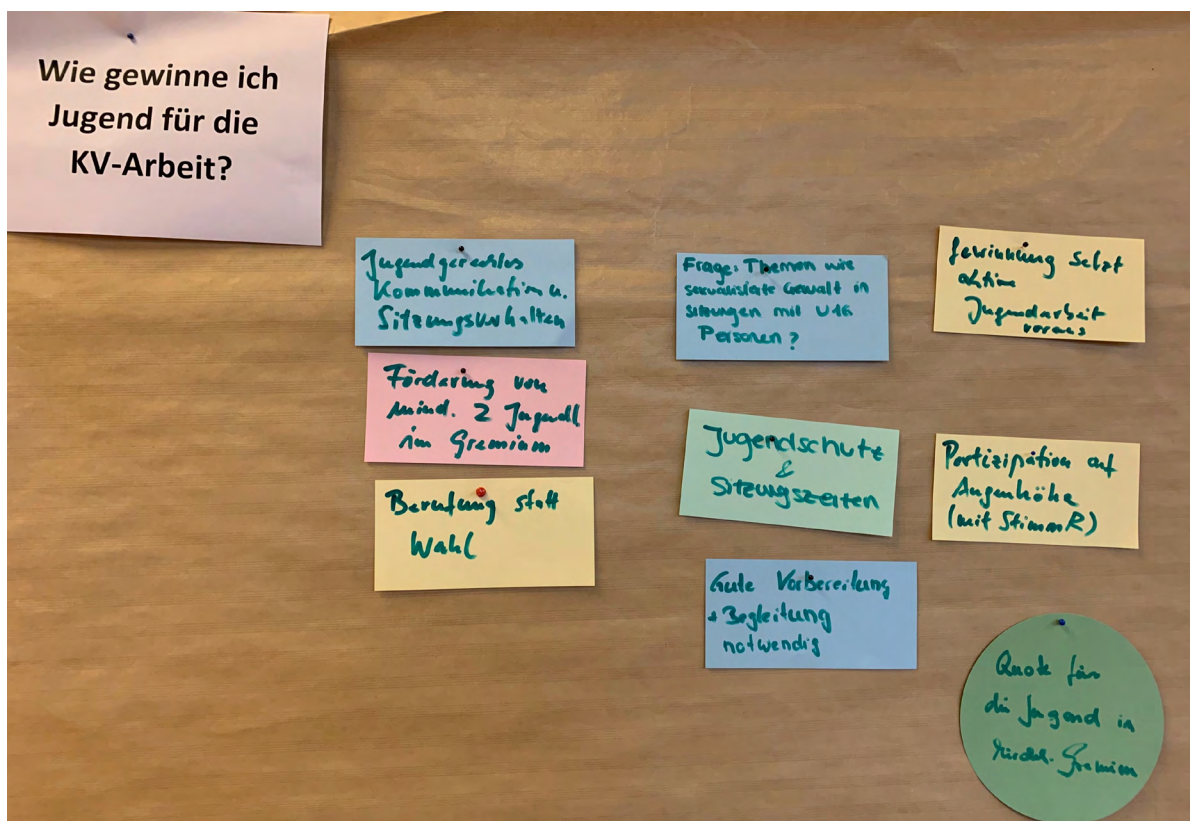


14.4. Wie gewinne ich Jugend für die KV-Arbeit?

- Gewinnung setzt aktive Jugendarbeit voraus
- Quote für die Jugend in kirchlichen Gremien
- Berufung statt Wahl
- Jugendgerechtes Kommunizieren und Sitzungsverhalten
- Gute Vorbereitung und Begleitung notwendig
- Jugendschutz und Sitzungszeiten
- Themen wie sexualisierte Gewalt in Sitzungen mit U16 Personen?
- Partizipation auf Augenhöhe (mit Stimmrecht)
- Förderung von mind. 2 Jugendlichen im Gremium

Thesen (zusammengefasst von Selina Miederer)

- Die Gewinnung von Jugendlichen setzt eine aktive Jugendarbeit innerhalb der Gemeinde voraus. KV Arbeit machen Teens, die bereits positive Erfahrungen mit Kirche gemacht haben.
- Um eine Beteiligung von mindestens zwei Jugendlichen im KV zu befördern, kann eine Quote eingeführt werden, oder statt sie zu wählen, werden sie in den KV berufen.
- Das Kommunizieren und Sitzungsverhalten muss jugendgerechter gestaltet werden, z.B. in Bezug auf Sitzungszeiten (auch rechtlich wegen Jugendschutz), und bei Themen wie sexualisierter Gewalt in Sitzungen mit U16. Außerdem soll überlegt werden, ob man den Jugendlichen z.B. mit neueren Kommunikationswegen entgegenkommen kann.
- PARTIZIPATION is key, das Aufeinandertreffen von Generationen kann schwierig sein, doch wenn die Teens Raum bekommen mitzugestalten und gleichberechtigt sind, kann das funktionieren.



14.5. Wie kann man die Integration von hauptamtlich Mitarbeitenden im Kirchenvorstand gestalten?

- Kirchlicher / diakonischer (beruflich) Dienst darf KV-Mitgliedschaft nicht ausschließen (sofern nicht Mitarbeiter der Kirchengemeinde)
- Freistellung
- Aufsicht versus Gabenorientierung
- Wie steht es mit der Integration der Pfarrpersonen?
- Ehrenamtliche müssen in der Mehrzahl sein / über 51 Prozent
- Bei interprofessionellen oder multiprofessionellen Teams ist ein Machtgefälle vorprogrammiert, wenn Nicht-Theolog*innen ohne Stimmrecht sind
- Theol. Mitleitende (Amt), Mitarbeitende (Diakonie) kraft Amtes Mitglied im KV
- Einbringen der Kompetenz eines Mitarbeitenden in der Gemeindeführung (KV)
- Unabhängigkeit des geistlichen Amtes steht daneben

Thesen (zusammengefasst von Ina Wittmeier)

- Die Mitgliedschaft von Hauptamtlichen aller Berufe in den Kirchenvorständen wird befürwortet, unter der Bedingung, dass die Ehrenamtlichen in der Überzahl bleiben.
- Das Spannungsfeld der gemeinsamen Mit-Leitung von Pfarrpersonen und anderen Professionen sowie Ehrenamtlichen muss gut gestaltet sein, z.B. im Hinblick auf Stimmrecht, Arbeitszeiten und Machtgefälle.

Wie kann man die Integration von hauptamtlich Mitarbeitenden im Kirchenvorstand gestalten?

Unabhängigkeit des geistl. Amtes steht daneben

bei IPTs oder MITs ist ein Machtgefälle vorprogrammiert, wenn Nicht-Theolog:innen ohne Stimmrecht

Ehrenamtliche müssen in der Mehrzahl sein > 51%

"Aufsicht" vs. "Gabenorientierung"

Kirchlich/diak. (beruf.) Dienst darf KV-Mitgliedschaft nicht ausschließen (sofern nicht MA der Kirchengemeinde)

Theol. mit-leitende (Amt) Mitarbeitende (Diakonie) kraft Amtes Mitglied im KV

Wie steht es mit der Integration der Pfarrpersonen?

⚡ Freistellung

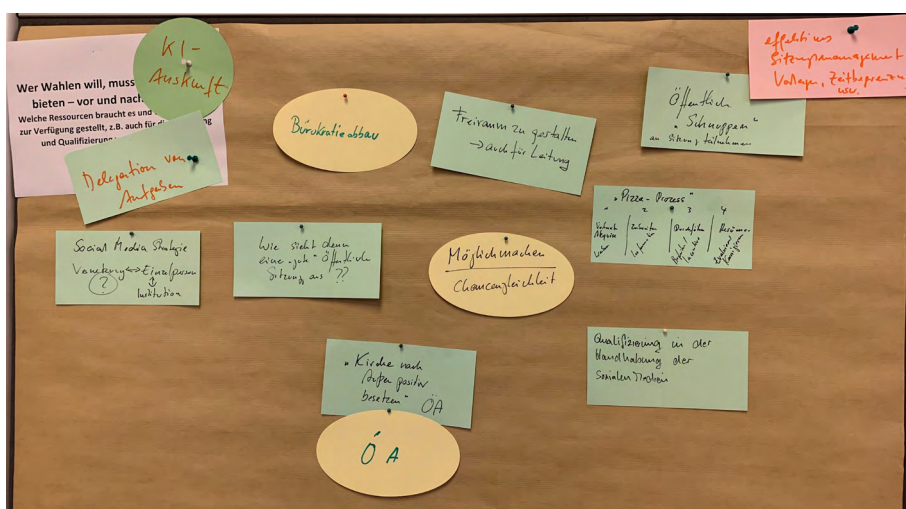
Einbringen der Kompetenz eines MAs in der Gemeindeführung (KV)

14.6. Wer Wahlen will, muss Unterstützung bieten – vor und nach der Wahl! Welche Ressourcen braucht es und welche werden zur Verfügung gestellt, z.B. auch für die Begleitung und Qualifizierung von KV-Mitgliedern?

- Kirche nach außen positiv besetzen / Öffentlichkeitsarbeit
- KI-Auskunft
- Social Media Strategie: Vernetzung von Einzelpersonen und Institution
- Qualifizierung in der Handhabung der sozialen Medien
- Delegation von Aufgaben
- Bürokratieabbau / Freiraum zu gestalten – auch für Leitung
- Öffentlich „schnuppern“ und an Sitzung teilnehmen / Wie sieht denn eine „gute“ öffentliche Sitzung aus?
- Effektives Sitzungsmanagement, Vorlagen, Zeitbegrenzung usw.
- Pizza-Prozess: 1. Vorbereiten: Akquise, Werben 2. Zubereiten: Information 3. Durchführen: begleiten, incentive (?) 4. Resümee: Evaluieren, Korrigieren
- Möglich machen / Chancengleichheit

Thesen (zusammengefasst von Dr. Ralph Fischer, Ulrike Joachimi)

- Wer Kirchenvorstandswahlen will, trägt für eine Öffentlichkeitsarbeit Sorge, welche ein positives Kirchenbild vermittelt.
- Wer Wahlen will, trägt dafür Sorge, dass Kirchenvorstandswahlen professionell vorbereitet werden und unter dem Primat der Nachhaltigkeit stattfinden.
- Nachhaltig sind Kirchenvorstandswahlen, wenn die gewählten und berufenen Kirchenvorstandsmitglieder seitens ihrer Kirche für ihr Amt notwendige Qualifizierungen erhalten, die „state of the art“ sind.
- Nachhaltig sind Kirchenvorstandswahlen, wenn kirchliche Verwaltung den Kirchenvorständen nur so viel Bürokratie zumutet, wie es unabdingbar ist und ansonsten dafür Sorge trägt, dass Kirchenvorsteher*innen für ihre inhaltliche Arbeit ein möglichst hohes Maß an Freiraum erfahren.



14.7. Wechselwirkungen von Transformationsprozessen (z.B. Kooperationsräumen) und Wahlrecht

- „Die Büchse der ... ist offen“
- Wie sind hauptberufliche MA und Ehrenamtliche in den Leitungsgremien vertreten?
- Wie die Spannung aushalten zwischen Vielfalt und klaren Regeln?
- Wo führt die Verwaltung hin?
- Trennung geglaubte Gemeinde – Sozialgestalt der Organisation
- Überörtlich wirken – Interesse der Beruflichen, nicht der örtlichen Kirchengemeinde

Thesen (zusammengefasst von Ina Wittmeier)

- Die Transformationsprozesse nehmen die Mitwirkung von Hauptamtlichen in Leitungsgremien neu in den Blick. (siehe 14.5. Integration von HA)
- Der Kirche fällt der Spagat zwischen der Offenheit für Vielfalt und klaren Regelungen für alle noch schwer.
- Es stellt sich die Frage danach, wie Verwaltung zukünftig gestaltet werden soll: Wäre eine Aufteilung der Kirchenvorstände in Verwaltungsrat und Gemeinderat analog zur katholischen Kirche eine gute Option? Soll es (mehr) Gemeindemanager*innen geben?

Wechselwirkungen von Transformationsprozessen (z.B. Kooperationsräume) und Wahlrecht

„Die Büchse der ... ist offen“

Wie sind hauptberufliche MA + Ehrenamtliche in den Leitungsgremien vertreten

Wie die Spannung aushalten zwischen Vielfalt aushalten – klare Regeln

Wo führt die Verwaltung hin?

⇒ Trennung geglaubte Gemeinde – Sozialgestalt der Organisation

• Überörtlich wirken ← Interesse der Beruflichen nicht der örtl. Kirchengemeinde



15. GEDANKEN AUS EKD-PERSPEKTIVE ZUR ZUKUNFT DER KIRCHENVORSTANDS- ARBEIT

OKRin Claudia Kusch

Claudia Kusch

Wie alle Strukturen, die gesamte Organisation der Evangelische Kirche ist auch die Kirchenvorstandsarbeit vor Herausforderungen gestellt. Die Problemlagen sind angeklungen. Umso wertvoller ist, sich gemeinsam auf den Weg zu Veränderungen zu machen und nicht nur jede Gemeinde, jeder Kirchenkreis, jede Landeskirche für sich allein. Der Dank geht darum an die, die dieses Treffen organisiert und vorbereitet haben und alle, die sich dafür einsetzen, dass wir gemeinsam besser werden und dazulernen.

Gremien haben in der Ev. Kirche einen hohen Stellenwert, sind Grund zum Loblied auf die demokratische Verfasstheit und zugleich ist die gremiale Struktur seit langem aus verschiedenen Gründen in der Kritik.

Wer ist überhaupt Mitglied in so einem Gremium? Wie demokratisch – im Sinne von Legitimation und Repräsentation – ist es, wenn die deutliche Mehrheit der Kirchenmitglieder nicht zur Wahl geht und auch kein Interesse daran hat, sich in einem Kirchenvorstand zu engagieren. Wer repräsentiert hier wen?

Welche Milieus sind vertreten, welche Gruppen? Wie steht es um Diversität, nicht nur hinsichtlich der Altersfrage, sondern auch der Herkunft oder auch der Berufe? Wie viele Ruheständler verträgt so ein Gremium? Wie viele Jahrzehnte darf man Mitglied in einem Gremium sein, aus Sorge, dass es keine Nachfolge gibt? Wie macht man demokratische Partizipation in unserer Kirche richtig gut?

Fragen nach Kompetenz und Führungs- und Leitungskultur gehören ebenso zu Herausforderungen. Und natürlich die Frage nach Macht, Kontrolle, aber auch nach Verantwortungsübernahme und Haftung. Nur weil ein Beschluss gefasst wurde, ist er nicht umgesetzt.

Mitbestimmung und Partizipation sind fundamental für eine demokratisch aufgebaute Organisation, die auf Engagement und Pluralität zielt. Demokratie ist ein hohes Gut und Kirche lebt vom Engagement von vielen.

Gleichzeitig hört man von vielen ehrenamtlich-engagierten Mitgliedern, dass es viel zu viel um Verwaltung, Organisation und Struktur gehe und viel zu selten um Inhalte, viel zu viel um enorme Verfahren z.B. bei Gebäude- oder Grundstücksfragen. Vielen geht die Puste aus. Zu viel soll gemacht werden, vieles dauert zu lang.

Zurzeit sind wir weitestgehend orientiert an der Struktur einer Parochialgemeinde in ihren territorialen Grenzen. Dass Menschen ihr Leben anders organisieren, andere Gemeindeformen daneben existieren, steht quer dazu.

Wie gelingen Mitbestimmung und Partizipation im Sinne einer mixed ecology in unseren gemeindeleitenden Gremien? Wer bestimmt über die Mittelvergabe, Stellenplanung oder auch den Eintrag ins Gemeinderegister? Stichworte sind hier z.B. Erprobungsräume, fresh X oder auch Kasualagenturen.

Die Kirchenentwicklung geht zurzeit in Richtung Region oder Kirchenkreis – viele Modelle der Entscheidungsfindung sind entstanden – der Sitzungsaufwand ist oft enorm.

Ein aktuelles Thema ist die Frage, ob es rote Linien gibt. Darf jeder, der will, ein Amt in der Kirche übernehmen – oder schließt sich z.B. die Mitgliedschaft in einer bestimmten Partei damit aus.

Als Organisation müht sich die Kirche, ihren derzeitigen Aufbau zu bewahren, das Netz wird größer, die Arbeit auf weniger Schultern verteilt. Gleichzeitig stehen große Transformationen an, z.B. in Fragen von Gebäudeerhalt, Sanierung in Richtung Klimaschutzverordnungen usw. Wer soll das leisten? Wer hat die Kompetenz, die Verantwortung und die Zeit dazu?

Geht dies noch alles auf dem Rücken der Kirchenvorstände?

Es bedarf einer Aufgabenklärung, welche Ebene in unsere Kirche ist wofür wirklich zuständig, verantwortlich und haftbar.

Kirchliches Leben passiert am konkreten Ort – dafür sollten die Gemeinden in welcher Form auch immer Kraft, Ressourcen und Liebe, Zeit und Ausstrahlung haben. Dafür braucht es Engagierte mit Kopf, Herz und Hand.



16. TABELLEN 1-4 ÜBERSICHT ÜBER DIE KIRCHENVORSTANDS- WAHLEN IN DER EKD

TABELLE 1: RAHMENINFORMATIONEN ZU DEN LANDESKIRCHEN, WAHLBETEILIGUNG UND WAHLFORMEN

Landeskirche	Mitgliederzahl	Beteiligung	Wahlformen	Briefwahl	Online-Wahl
Evangelische Landeskirche Anhalts	25.500	2023: 120 von 123 Gemeinden 2017: 139 von 139 Gemeinden		Ja	
Evangelische Landeskirche in Baden	1.000.000	Wahlbeteiligung 2019 - 177 % 2013 - 199 % Es konnte 2019 in 590 von 607 Pfarrgemeinden gewählt werden. 2013 konnte in allen Pfarrgemeinden gewählt werden.	Ausschließlich Briefwahl	Es erfolgte ein dezentraler Versand der Unterlagen durch die Gemeinden per Post, den die Landeskirche bezahlt hat. Die Unterlagen wurden den Gemeinden durch die Landeskirche zur Verfügung gestellt. Nur der Stimmzettel musste selbst gedruckt und den Unterlagen beigelegt werden.	Keine
Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern	2.200.000	Bis 2012: 20 % 2018 mit allg. Briefwahl: 26,6 %	Allg. Briefwahl mit zentralem Versand und Urnenwahl	Komplettversand der Wahlunterlagen inkl. Stimmzettel Wahlumschlag und Rückumschlag	Keine
Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg schlesische Oberlausitz	833.000	Wahlbeteiligung wird nicht zentral erhoben.	Urnenwahl, Briefwahl auf Antrag des Wahlberechtigten oder Briefwahl, für alle Gemeindeglieder, wenn der Gemeindevorstand es beschließt und für die Verteilung der Briefwahlunterlagen an alle Wahlberechtigten sorgt.	Die Wahlberechtigten können ihre Briefwahlunterlagen bei der Kirchengemeinde anfordern, auch telefonisch oder per Mail, darauf wird in der Wahlbenachrichtigung mit Kontaktdaten hingewiesen. Allgemeine Briefwahl durch Beschluss des Gemeindevorstands gab es neu bei der Wahl 2022; es haben nur wenige Kirchengemeinden davon Gebrauch gemacht	Geplant für 2025, bislang immer zu teuer...
Evangelisch-Lutherische Landeskirche in Braunschweig	290.000	In allen Kirchengemeinden der Landeskirche wurden Wahlen durchgeführt.	2024 erstmals auch Online-Wahl für die gesamte Landeskirche daneben Briefwahl auf Antrag und Urnenwahl in allen Kirchengemeinden	Es gibt keine allgemeine Briefwahl. Nur Briefwahl auf Antrag. 2018 Erprobung der allgemeinen Briefwahl wurde nur in einer Kirchengemeinde gewünscht. Allgemeine Briefwahl aus Kostengründen im aktuellen Kirchengesetz zur Bildung der Kirchengemeinden nicht vorgesehen.	Erstmals 2024
Bremische Evangelische Kirche	160.000				Keine Online-Wahl
Evangelisch-Lutherische Landeskirche Hannovers	2.300.000	2018: 15,36 % 2024: 25,37 %	Erstmals online, per Brief oder mit persönlicher Stimmabgabe in einem Wahlraum, wenn die Gemeinde sich dafür entscheidet, eine Urnenwahl anzubieten. Alle Wahlberechtigten erhalten rechtzeitig alle Unterlagen für alle Wahlmöglichkeiten.	Ja, allgemeine Briefwahl	Ja

Landeskirche	Mitgliederzahl	Beteiligung	Wahlformen	Briefwahl	Online-Wahl
Evangelische Kirche in Hessen und Nassau	1.400.000	Die Wahlbeteiligung lag für alle Kirchengemeinden bei rund 24 % (gegenüber 18,5 % in 2015)	Bisher: Urnenwahl, Briefwahl auf Antrag, Gemeinden konnten allgemeine Briefwahl oder Online-Wahl anbieten. Künftig voraussichtlich nur noch Online-Wahl und Briefwahl auf Antrag	Bei der letzten Wahl haben 83 % per Briefwahl gewählt (gegenüber 2015 bei gut 38 %). Dies liegt vor allem daran, dass die Zahl der Kirchengemeinden, die sich für die Durchführung einer allgemeinen Briefwahl entschieden haben, auf 642 Kirchengemeinden (gegenüber 160 Kirchengemeinden in 2015) gestiegen ist. Die Einführung der Portofreiheit der Rücksendung der Wahlbriefe hat die Beteiligung gesteigert. Dem steht allerdings eine deutliche Kostensteigerung auf Seiten der Gesamtkirche gegenüber (s. Kosten der Wahl).	Für die erstmals angebotene Online-Wahl haben sich 130 Kirchengemeinden mit 224.797 Wahlberechtigten registriert. Die Registrierung und Wahl durch die Wahlberechtigten erwies sich im Wesentlichen als problemlos. Da nach Einrichtung der Online-Wahl keinerlei Eingriffe in das System mehr möglich waren, mussten vier Kirchengemeinden, die einen unrichtigen Stimmzettel eingegeben hatten, die Online-Wahl abbrechen. Am Wahlabend wurden alle Wahlergebnisse pünktlich und vollständig von der Firma Polyas als Dienstleister geliefert. Leider war die Schnittstelle bei der ECKD-KIGST unterdimensioniert, sodass die Wahlergebnisse erst am Vormittag des Folgetags zur Verfügung gestellt werden konnten. Dies hat zu großem und verständlichem Unmut bei den betroffenen Kirchenvorständen geführt. Die Online-Wahl soll dennoch als niederschwelliges Angebot ausgebaut werden. Alternativ könnte die Online-Wahl rechtzeitig vor dem Wahltag beendet werden, damit die Wahlergebnisse den Kirchengemeinden noch am Wahltag zugesandt werden können. Erste LK mit Online-Wahl (2013)
Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck	800.000	24,1 % (26,79 %)	Online-Wahl, Briefwahl auf Antrag und Urnenwahl.	Auf Antrag möglich, durch Online-Wahl stark zurückgegangen auf 5,5 %.	
Lippische Landeskirche	140.000				
Evangelische Kirche in Mitteldeutschland	616.000	Die Beteiligung der Gemeinden lag bei fast 100 %, in 2 % der Gemeinden ist die Wahl gescheitert	Briefwahl für alle Wahlberechtigten, Gemeinden können sich abmelden und Wahl vor Ort durchführen. Auch bei Briefwahl für alle muss Wahllokal mindestens für 1 Stunde öffnen.	Landeskirche druckt zentral alle Briefwahlunterlagen außer Stimmzettel und übernimmt die Kosten des Drucks und der Verteilung	Nein - Aufwand personell und finanziell im Verhältnis zum Gewinn zu hoch
Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland	1.772.000	Die Wahlbeteiligung 2022 lag bei 8,9 %.	Urnenwahl und Antragsbriefwahl	Wie im kommunalen Bereich, keine obligatorische Briefwahl, nur reine Antragsbriefwahl.	Erstmals 2028 geplant
Evangelische-Lutherische Kirche in Oldenburg	372.000	11,4 %	Generell Online-Wahl und Briefwahl. Kirchengemeinden können aber auch auf Online-Wahl verzichten und Präsenzwahl beschließen. Auch alle drei Formen sind möglich.	Alle Wahlunterlagen werden zentral versandt	Generell möglich, Kirchengemeinden können sich auch dagegen entscheiden
Evangelische Kirche der Pfalz	482.731	32,04 % im Jahr 2020, 31,30 % im Jahr 2014.	Bis 2014 wurden Urnen- und Briefwahl angeboten. Im Jahr 2020 coronabedingt nur Briefwahl. Im Jahr 2026 voraussichtlich auch ausschließlich Briefwahl.	Es gibt einen Leitfaden für die Wahlvorbereitung	

TABELLE 1: RAHMENINFORMATIONEN ZU DEN LANDESKIRCHEN, WAHLBETEILIGUNG UND WAHLFORMEN

Landeskirche	Mitgliederzahl	Beteiligung	Wahlformen	Briefwahl	Online-Wahl
Evangelische Kirche im Rheinland	2.200.000	2020 fand eine echte Wahl in 27 % der Gemeinden (in mindestens einem Wahlbezirk) statt. Für 2024 werden wird wohl in 19 % der Gemeinden (in mindestens einem Wahlbezirk) wählen, wenn die jeweiligen Listen ausreichend bleiben.	Neu 2024: entweder allgemeine Briefwahl oder Urnenwahl samt Antragsbriefwahl und Online-Wahl.	Entweder allgemeine Briefwahl oder Antragsbriefwahl	Erstmals 2024
Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens	630.000	ca. 13 %	Urnenwahl und Briefwahl		
Evangelisch-Lutherische Landeskirche Schaumburg-Lippe	45.000	2018: 18 %	Urnenwahl und Briefwahl		
Evangelische Kirche von Westfalen	1,944,000	2020: 5,8 %		Antragsbriefwahl und Gemeinde-Briefwahl (ohne Antrag Ausgabe von Briefwahlunterlagen an alle Wahlberechtigten (2020 in 3 KG; 2024 voraussichtlich in 4 KG)	Nein
Evangelische Landeskirche in Württemberg	1.821.000	2019: 23,8 % / unterschiedlich verteilt von 9 % bis 43 % alles dabei	Urnenwahl und Briefwahl - jeder bekommt die Briefwahlunterlagen zugesandt (kein Antrag notwendig)	Ja	Nein

TABELLE 2: VORBEREITUNG DER WAHLEN UND ÄNDERUNGSBEDARF

Landeskirche	Wer bereitet die Wahl vor?	aktuelle Neuerungen	geplante Änderungen	Webseite Wahl Recht
Evangelische Landeskirche Anhalts	Pfarramt und Wahlvorstand	Briefwahl als reguläres Wahlverfahren. Die Wahlbeteiligung konnte damit von 25,5 auf 40,8 % gesteigert werden.		https://www.landeskirche-anhalts.de/gkr-wahl
Evangelische Landeskirche in Baden	Vor Ort: Gemeindevorstand und Pfarramt Landeskirchlich: Wahlbüro	Die allgemeine Briefwahl als einzige Wahlform. Wählbarkeit ab 16 Jahre.	Wir entwickeln gerade die Idee, die Wahl in einer Wahlversammlung durchzuführen. Ggf. mit der Möglichkeit, eine Briefwahl zu beantragen.	https://kirchenrecht-baden.de/document/27485#s100.110.00096
Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern	4er Kernteam aus 2x Landeskirchenamt (inkl. Jurist-) + 2x Amt für Gemeindedienst + Gruppe von 60 Dekanatsbeauftragten als Multiplikator*innen + Begleitgruppe mit Expertise (ÖA, Verwaltung, Gemeinde, Synode,...)	Neu: Kirchengemeindestrukturetz verlangt die Bildung eines gemeinsamen KV in einer Pfarrei, Umsetzungszeitraum 2024 bis 2030 - Pfarrer/in darf nur noch in einem KV den 1. Vorsitz haben ↳ Stärkung ehrenamtlicher 1. Vorsitz	Digitalwahl 2030? Abschaffung der allg. KV-Wahlen?	www.kirchenvorstand-bayern.de/allgemeinstimmfuerkirche.de (Wahl 2024) Intranet der ELKB
Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg schlesische Oberlausitz	Der Gemeindevorstand; er bestellt dazu eine/n Wahlkammerer, der nicht dem Gemeindevorstand angehören muss.	Neu bei der Wahl 2022: allgemeine Briefwahl, wenn der Gemeindevorstand es entscheidet und organisiert; keine „Unterstützer*innenunterschriften“ für Kandidierende, um auf den Wahlvorschlag zu kommen.	Für die Wahl 2025 ist geplant, in einigen Kirchenkreisen eine Online-Wahlmöglichkeit zu erproben.	https://www.kirchenrecht-ekbo.de/
Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig	Verantwortlich für die Durchführung der Wahlen sind die Kirchenvorstände. Sie werden durch das Rechtsreferat im Landeskirchenamt sehr unterstützt mit einer Vielzahl von Materialien. Material zur Öffentlichkeitsarbeit gibt es es ebenfalls von der Landeskirche. Das Fachgebiet Meldewesen sorgt für die Erstellung der Verzeichnisse der Wahlberechtigten und die Vorbereitungen der Online-Wahl. Die Erfassung der Wahlaufsätze etc. im Wahlportal erfolgt ebenfalls durch das Landeskirchenamt.	Online-Wahl, Vereinfachungen bei der Pflege der Verzeichnisse der Wahlberechtigten, der Wahlvorschläge, Änderung der Festlegung der Größe der künftigen Kirchenvorstände, Entlastung der Kirchengemeinden durch Übernahme der Organisation der Online-Wahl durch die Landeskirche mit der Folge auch übrige Arbeiten über das Wahlportal leichter erledigen zu können.		https://www.kirchemitmir.de
Bremische Evangelische Kirche				Aufgrund der unterschiedlichen Gemeindeordnungen gibt es seitens der Bremischen Evangelischen Kirche im Internet keine allgemeinen Ausführungen zu Kirchenvorstandswahlen. Einige Gemeinden stellen auf ihren Internetseiten die Gemeindeordnung vor und informieren über die Wahlen in der Gemeinde.

TABELLE 2: VORBEREITUNG DER WAHLEN UND ÄNDERUNGSBEDARF

Landeskirche	Wer bereitet die Wahl vor?	aktuelle Neuerungen	geplante Änderungen	Webseite Wahl Recht
Evangelisch-Lutherische Landeskirche Hannovers	AG Ablauf KV-Wahl (zusammengesetzt aus Rechtsreferat und Referat Meldewesen sowie IT-Abteilung im Landeskirchenamt, der Evangelischen Agentur für Medienarbeit und dem Arbeitsfeld Ehrenamt und Gemeindeförderung), unter der Leitung von Susanne Briese.	Das Kirchenvorstandsbildungsgesetz (KVBC) in der neuen Fassung ist gegenüber der früheren Fassung wesentlich kürzer und einfacher geworden. Es hat statt 50 nur noch 27 Paragraphen, Regelungen und Verfahrensschritte, die sich in der Praxis als nicht sinnvoll oder überflüssig erwiesen haben (z. B. Erfordernis der Zustimmung des Kirchenkreisvorstandes zur Festsetzung der Größe des Kirchengemeindevorstandes) sollen künftig entfallen, siehe Aktenstück der 26. Landessynode 16 und 16 A, https://www.landeskirche-hannovers.de/landeskirche/landessynode/archiv/aktenstuecksammlungen/aktenstuecksammlung26 .		https://www.kirchenrecht-evlka.de/document/50471 https://www.kirchemitmir.de/
Evangelische Kirche in Hessen und Nassau	Eine AG geleitet von der Gemeindejuristin. Mitglieder sind die Öffentlichkeitsarbeit, die Ehrenamtsakademie, das Meldewesen, Mitgliederorientierung und Statistik	Es ist geplant auch beruflich Tätige wählbar oder berufbar als Mitglieder zuzulassen. Vor allem aus den „Verknüpfungsteams“ (Gemeindepädagogik, Kirchenmusik), Pfarrer*innen müssen nicht mehr alle im KV sein. Der Vorsitz soll evtl. ganz ehrenamtlich geführt werden.		https://unsere.ekhn.de/gemeinde-dekanat/kirchenvorstandekhn.de/rechtlicher-leitfaden-zur-kirchengemeindevahlordnung-kg-wo.html
Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck	Landeskirchenamt/Kerngruppe	1) GO Art 20: Das KV-Amt kann aus wichtigem Grund mit einfacher schriftlicher Erklärung niedergelegt werden. 2) KV-Wahl-G § 5 Abs 1: Die Elektronische Auslegung der Wählerliste ist ausreichend. 3) KV-Wahl-G § 11: Mindestzahl Kandidierende 10+2 bzw. 11+4 (s.o.). 4) GO-Art 19: Das aktive und passive Wahlrecht schließt Menschen mit Behinderungen ein, die eine Betreuung benötigen. 5) KV-Wahl-G § 18: Ausgewählte Menschen können bei Beeinträchtigungen bei der Stimmabgabe behilflich sein. 6) KV-Wahl-G § 30 Abs 2: Die Amtseinführung kann innerhalb von zehn Wochen nach der KV-Wahl erfolgen.	1) Anpassung an die kommunalen Regelungen (Verwandtschaftsverhältnisse) 2) Berufungen entfristen 3) Beteiligungsmöglichkeiten junger Menschen erweitern und festschreiben (Jugendausschüsse/Jugendmitglieder u.a.) 4) Änderung der Größe des KV und der zu wählenden Mitglieder im laufenden Verfahren ermöglichen	https://www.ekkw.de/service/kv-wahl_2019.php
Lippische Landeskirche		Vereinfachte Wahl innerhalb einer Gemeindeversammlung	Verringerung der Kirchenvorstandsbestandsgrößen, da es viele Vakanzen gibt	http://www.lippische-landeskirche.de
Evangelische Kirche in Mitteldeutschland	Landeskirchenamt, Referat Gemeinderecht unter Beteiligung Öffentlichkeitsarbeit und Gemeindedienst		Passives Wahlalter 16 Jahre; Sonderregelung für Gemeinden bis 100 Gemeindeglieder; Entfall der Abendmahlszulassung für aktives Wahlrecht; Kandidatenzahl mind. Sitze +1.	http://wahlen-ekm.de
Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland	Der KGR oder ein von ihm bestellter Wahlausschuss; ein Wahlbeauftragter der KG muss immer vorhanden sein.	Nächste aktuelle Wahl erst 2028.	Online-Wahl soll entweder hybrid oder vollständig die Urnenwahl mit Antragsbriefwahl ersetzen. Es gibt einen umfangreichen Evaluationsbericht, der bei sebastian.kriedte@lka.nordkirche.de abgerufen werden kann.	http://www.nordkirche.de/mitstimmen; http://www.kirche-wahl.de
Evangelische-Lutherische Kirche in Oldenburg	GKR Wahlausschuss	Senkung des Wahlalters, Online-Wahl, Verwandte 1. und 2. Grades dürfen kandidieren		http://www.kirche-oldenburg.de/kirchemitmir

Landeskirche	Wer bereitet die Wahl vor?	aktuelle Neuerungen	geplante Änderungen	Webseite Wahl Recht
Evangelische Kirche der Pfalz	Für die Wahl stehen ca. 10 Mitarbeitende im Landeskirchenrat zur Verfügung (Juristen, Wahlleitung, Öffentlichkeitsarbeit, Projektmanagement, IT-Meldewesen, IT-Unterstützung). Hinzu kommt eine externe Werbe-Agentur.	s. Anlage: Wahlbericht S. 1-2		
Evangelische Kirche im Rheinland	Presbyterium	Online-Wahl zusätzlich	Das Presbyteriumswahlgesetz muss dringend vereinfacht werden	https://presbyteriumswahl.de/
Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens	Vorbereitung und Durchführung der Wahl obliegen dem Kirchengvorstand. Er kann die Aufgaben einem Wahlausschuss übertragen.			
Evangelisch-Lutherische Landeskirche Schaumburg-Lippe	Landeskirchenamt		https://www.kirchemitmir.de/	
Evangelische Kirche von Westfalen	Presbyterium in der Gemeinde, die Landeskirche für alle. Es gibt einen gesonderten Ausschuss Kirchenwahlen.	Es gibt ein Jugendbeteiligungs-Erprobungsgesetz, das Gemeinden verpflichtet, eine Person zwischen 18 und 27 Jahre dazu zu berufen.		http://kirchenwahl2024.de
Evangelische Landeskirche in Württemberg	Ein zu bildender Ortswahlausschuss mit 3 oder 5 Mitgliedern, erstes Aufstellen der Wählerliste. Bei der Synode ein Vertrauensausschuss.	Nur Verfahrensvereinfachungen		https://www.kirchenrecht-wuerttemberg.de/document/17152

TABELLE 3: WAHLTURNUS UND BEDINGUNGEN FÜR KANDIDAT:INNEN

Landeskirche	Wahlturnus	Wahlturnus für Kandidat:	Altersbeschränkung	Mindestalter aktiv	Mindestalter passiv	Verhältnis Kand. Sitze
Evangelische Landeskirche Anhalts	Sechs Jahre	Keine Festlegung	Kandidatur möglich bis zum vollendeten 75. Lebensjahr.	Wahlrecht nach Vollendung des 16. Lebensjahrs oder vorher bei Taufe im religionsmündigen Alter.	Kandidatur möglich nach Vollendung des 18. Lebensjahres.	Die Anzahl der zu bestellenden Ältesten richtet sich nach der Anzahl der Gemeindeglieder gemäß § 4 der Verfassung. Sie beträgt in Kirchengemeinden mit bis zu 200 wahlberechtigten Gemeindegliedern 3-6 Älteste, bis zu 500 / 4-8 Älteste, bis zu 1000 / 6-10 Älteste, bis zu 2000 / 8-14 Älteste, über 2000 / 10-16 Älteste. Der Vorstand der Kreissynode kann in Ausnahmefällen die Obergrenze auf Antrag der Kirchengemeinde hinaufsetzen. In Kirchengemeinden mit bis zu 200 wahlberechtigten Gemeindegliedern kann der Vorstand der Kreissynode in Ausnahmefällen die Wahl von zwei Ältesten auf Antrag der Kirchengemeinde zulassen.
Evangelische Landeskirche in Baden	Sechs Jahre	Die Amtsperiode dauert für alle sechs Jahre und endet automatisch mit der Verpflichtung der neu oder wieder gewählten Personen. Ein Wechsel innerhalb der Legislatur findet de jure nicht statt.	Nein	14 Jahre	16 Jahre	Die Hälfte der zu wählenden Mitglieder. Im Großteil der Kirchengemeinden entspricht die Zahl der Kandidierenden auch der Zahl der Gewählten. In diesem Fall findet eine Abstimmung über die gesamte Wahlliste statt, keine Wahl von Einzelkandidierenden.
Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern	Sechs Jahre	Sechs Jahre	Nein	14 Jahre und konfirmiert, sonst 16 Jahre	18 Jahre	Doppelte bis dreifache Zahl, auf Antrag 1,5fache Zahl, ein weiterer Antrag auf die Zahl der Sitze + 1 ist möglich.
Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg schlesische Oberlausitz	Die EKBO hat 2021 beschlossen, von einem dreijährigen auf einen sechsjährigen Turnus zu wechseln, wobei die Wahl 2022 die letzte im dreijährigen Turnus war und die dort Gewählten eine verkürzte Amtszeit bis 2025 haben.	Sechs Jahre	Derzeit läuft ein Erprobungsgesetz, das eine Kandidatur ab 16 Jahren ermöglicht.	14 Jahre	16 Jahre, mit „Opt-out-Modell“, d.h. Gemeindeglieder können beschließen, dass kandidierende 18 Jahre alt sein müssen.	1,5 mal mehr Kandidaten als zu wählende Mitglieder sieht das Gesetz vor. Allerdings regelt das Gesetz auch, dass mindestens ein Kandidat mehr als Mitglieder zu wählend sind, was für die Durchführung der Wahl auch reicht, wenn es dem Gemeindevorstand nicht gelungen ist, mehr Kandidaten zu werben.
Evangelisch-Lutherische Landeskirche in Braunschweig	Sechs Jahre	Eine Amtszeit beträgt sechs Jahre. Es gibt keine Begrenzung der erneuten Kandidaturen. Von Austausch-Turnus kann nicht gesprochen werden.	Nein	14 Jahre	18 Jahre	Ein Wahlaufsatz muss die 1,3-fache Zahl von Kandidierenden enthalten.

Landeskirche	Wahlturnus	Wahlturnus für Kandidat.	Altersbeschränkung	Mindestalter aktiv	Mindestalter passiv	Verhältnis Kand. Sitze
Bremische Evangelische Kirche	Unterschiedlich je nach Gemeindeordnung vor Ort	Die Amtszeiten sind unterschiedlich; sie liegen in der Regel zwischen vier bis sechs Jahren. In einigen Gemeinden werden alle Mitglieder gleichzeitig gewählt; in anderen Gemeinden gibt es „versetzte Amtszeiten“, so dass bei einer Amtszeit von vier bzw. sechs Jahren jeweils nach zwei bzw. drei Jahren die Hälfte der Mitglieder neu gewählt wird.	Einige Gemeinden haben Altersbeschränkungen, die meisten nicht.	Das aktive Wahlrecht besteht in einigen Gemeinden ab Vollendung des 14. Lebensjahres, in anderen Gemeinden ab Vollendung des 16. Lebensjahres, in wieder anderen Gemeinden erst ab Vollendung des 18. Lebensjahres.	In den meisten Gemeinden besteht das passive Wahlrecht ab Vollendung des 18. Lebensjahres	
Evangelisch-Lutherische Landeskirche Hannovers	Sechs Jahre	Kandidatur entweder für drei oder für sechs Jahre möglich: KVBC NEU: „... kann ein Mitglied der Kirchgemeinde (Gemeindemitglied), das für die Wahl oder die Berufung vorgeschlagen wird, erklären, dass es nur für eine Amtszeit von drei Jahren zur Verfügung steht. 2. Wird diese Person in den Kirchenvorstand gewählt oder berufen, endet die Amtszeit drei Jahre nach ihrem Beginn. 3. Das betroffene Mitglied des Kirchenvorstandes kann bis drei Monate vor dem Ablauf der drei Jahre gegenüber dem Kirchenvorstand erklären, dass es seine Amtszeit bis zur nächsten Neubildung des Kirchenvorstandes verlängert.	Nein	14 Jahre	Wahlberechtigte, die zu Beginn der Amtszeit des Kirchenvorstandes das 16. Lebensjahr vollendet haben.	§9 Abs. 1 Satz 3 KVBC neu: Es ist darauf hinzuwirken, dass mehr Wahlvorschläge eingereicht werden, als Mitglieder des Kirchenvorstandes zu wählen sind. §9,1 Satz 6 der Ausführungsbestimmungen zum KVBC: Die Wahl würde jedoch auch dann stattfinden, (...) wenn nur so viele Personen kandidieren, wie zu wählen sind.
Evangelische Kirche in Hessen und Nassau	Sechs Jahre	Sechs Jahre	Ab 14 Jahren aktives und passives Wahlrecht (Stimmrecht im Kirchenvorstand ab 18 Jahren), keine Altersbeschränkung nach oben.	14 Jahre	14 Jahre	Es gab die Möglichkeit der Listenwahl (Anzahl Kand. und Sitze gleich), dann mussten die Kandidierenden mindestens 50% der abgegebenen Stimmen haben um gewählt zu sein. Wenn man mehr kandidierende als Sitze aufgestellt hat, mussten 25% mehr kandidierende aufgestellt werden.
Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck	Sechs Jahre	Sechs Jahre	Nein	14 Jahre	18 Jahre	

TABELLE 3: WAHLTURNUS UND BEDINGUNGEN FÜR KANDIDAT:INNEN

Landeskirche	Wahlturnus	Wahlturnus für Kandidat.	Altersbeschränkung	Mindestalter aktiv	Mindestalter passiv	Verhältnis Kand. Sitze
Lippische Landeskirche	Verringerung der Kirchenvorstandsgrößen, da es viele Vakanzten gibt					
Evangelische Kirche in Mitteldeutschland	Sechs Jahre	Sechs Jahre, Wiederwahl unbegrenzt möglich	Nein	14 Jahre	18 Jahre, geplant 16 Jahre	Soviel Kandidaten wie Sitze, geplant mind. 1 mehr
Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland	Sechs Jahre			14 Jahre	18 Jahre	Mindestens eine kandidierende Person mehr, als nach Wahlbeschluss des Kirchengemeinderates (KGR) Mitglieder in den KGR zu wählen sind.
Evangelische-Lutherische Kirche in Oldenburg	Sechs Jahre	In der Regel alle sechs Jahre, Kandidat*innen können vor der Wahl entscheiden, dass sie nur 3 Jahre dabei sind	Nein	14 Jahre	16 Jahre	Es müssen nicht mehr Kandidat*innen aufgestellt werden, als zu wählen sind.
Evangelische Kirche der Pfalz	Sechs Jahre	Alle sechs Jahre, Wiederwahl ist unbegrenzt möglich.	Mindestalter: 18 Jahre, kein Höchstalter	18 Jahre	18 Jahre	
Evangelische Kirche im Rheinland	Vier Jahre	Alle vier Jahre wird das gesamte Presbyterium neu gewählt.	75 Jahre, aber bis Ende der Amtszeit.	18 Jahre, außer Jugendpresbyter vor 18 Jahre (beratend).	ab Konfirmation bzw. 16 Jahre (wenn nicht konfirmiert).	Gewählt wird, wenn die Liste ausreichend ist. Sie ist ausreichend, wenn mindestens eine Kandidatin oder ein Kandidat mehr als Plätze im Presbyterium vorhanden ist
Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens						Im Ortsgesetz wird die Größe des KV festgelegt, welche sich nach der Mitgliederzahl richtet.
Evangelisch-Lutherische Landeskirche Schaumburg-Lippe	Sechs Jahre		Nein	16 Jahre	18 Jahre	Keine Vorschrift
Evangelische Kirche von Westfalen	Vier Jahre	Nach vier Jahren möglich. Es wird immer das gesamte Presbyterium gewählt.	Gewählt werden kann, wer das 75. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Er/sie könnte dann noch vier Jahre amtier.	14 Jahre	18 Jahre	
Evangelische Landeskirche in Württemberg	Sechs Jahre	Alle sechs Jahre steht die Wahl des ganzen Gremiums an.	Nein	14 Jahre	18 Jahre	Mindestens so viele wie zu wählen sind.

TABELLE 4 HAUPTAMTLICHE IM KV, BERUFUNG UND NACHWAHL, ANMERKUNGEN

Landeskirche	Wählbarkeit HA	Berufung von KV-Mitgl.	Verhältnis berufen-gewählt	Nachwahl Nachbesetzung von Mitgl.	Spezifika, sonstige Anmerkungen
Evangelische Landeskirche Anhalts	Pfarrpersonen, die mit dem Dienst in der jeweiligen Gemeinde beauftragt sind, sind Mitglieder des Gemeindegemeinderates und haben entweder den Vorsitz oder den stellvertretenden Vorsitz inne. Ohne Stimmrecht nehmen die in der Gemeinde tätigen Vikarinnen und Vikare und die mit dem Predigtamt Beauftragten an den Sitzungen teil. Die Mitarbeitenden im Verkündigungsdienst, die nicht zu den gewählten Ältesten gehören, können ohne Stimmrecht teilnehmen. Die Zahl der Ältesten, die von der Kirchengemeinde gegen Entgelt beschäftigt werden, darf die Hälfte nicht übersteigen.	Nein	Keine berufenen Kirchenmitglieder	Scheidet ein Ältester vor Ablauf der Wahlzeit aus, so ergänzt sich der Gemeindegemeinderat für den Rest der Wahlzeit durch Zuwahl. Der Name des Gewählten ist der Gemeinde bekannt zu geben, aus der binnen Tagen Einspruch erhoben werden kann. Der Einspruch ist der Kirchenleitung zur Entscheidung vorzulegen, wenn der Gemeindegemeinderat ihm nicht stattgibt. Die Zuwahl bedarf der Bestätigung durch den Landeskirchenrat.	Im Großteil der Kirchengemeinden entspricht die Zahl der Kandidierenden auch der Zahl der Gewählten. In diesem Fall findet eine Abstimmung über die gesamte Wahlliste statt, keine Wahl von Einzelkandidierenden.
Evangelische Landeskirche in Baden	Von der Wählbarkeit in den Ältestenkreis ist ein Gemeindeglied ausgeschlossen, das in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zu einer Kirchengemeinde oder zu einem Kirchenbezirk steht und seinen Dienst für die Pfarrgemeinde versieht, in der es wahlberechtigt ist. Der Ausschluss gilt nicht, wenn es sich um eine Beschäftigung mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit bis zu fünf Stunden handelt.	In Baden heißt das „Zuwahl“. Der Ältestenkreis kann beschließen, die gesetzliche Zahl der Kirchenältesten durch Zuwahl bis zur Hälfte zu erhöhen. Eine Zuwahl ist jederzeit möglich. Ansonsten können Gemeindeglieder als beratende Mitglieder berufen werden.	Siehe Berufung	Eine Nachwahl durch den Ältestenkreis hat zu erfolgen, wenn die gesetzliche Zahl der Kirchenältesten unterschritten oder nicht erreicht wird.	Gesamtzahl der gewählten Kirchenältesten: 590, davon Frauen: 342
Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern	Mit nicht mehr als 10 WSt im Dienst der Kirchengemeinde.	Ja, Zahl ist je nach KV-Größe vorgegeben: 1 bis 3 ab 16 Jahren mit allen Rechten und Pflichten.	Je nach Gemeindegröße 5+1, 6+2, 8+2, 9+3	Nachrücken von Ersatzleuten nach Stimmzahl oder freie Nachberufung oder Nachwahl.	Antrag auf Reduktion der Kand.zahl beim Dekanatsausschuss (DA) ist möglich (1,5fache Zahl der zu Wählenden) Antrag auf Verkleinerung oder Vergrößerung des KV beim DA ist möglich. Das neue Kirchengemeindestrukturgesetz verlangt die Bildung eines gemeinsamen KV in einer Pfarrei, Umsetzungszeitraum 2024 bis 2030 Pfarrer/in darf nur noch in einem KV den 1. Vorsitz haben.
Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg schlesische Oberlausitz	Beruflich Beschäftigte der Kirchengemeinde sind nicht wählbar, können aber berufen werden. Beruflich Beschäftigte in der Kirche (Diakonie, kirchliche Werke, Kirchenkreise, Landeskirche) müssen im Gemeindegemeinderat in der Minderzahl sei (Quote).	Ja, bis zu zwei Mitglieder können berufen werden, mit allen Rechten und Pflichten.	Mindestens 4 Gewählte, max. 2 Berufene	Bei der Wahl werden Ersatzmitglieder gewählt, die im Fall eines Ausscheidens von Mitgliedern nachrücken. Verliert der Gemeindegemeinderat so viele Mitglieder, dass die Beschlussfähigkeit gefährdet ist, kann mit Zustimmung des Kreiskirchenrats eine schriftliche Nachwahl stattfinden.	Befähigung zu Ältestenamts, wie in der Kirchenverfassung vorgesehen und wählbar (d.h. nicht beschäftigt in der Kirchengemeinde) Unter www.gkr-ekbo.de haben wir den Kirchengemeinderat eine Broschüre, Muster und FAQs zur Verfügung gestellt. Nach der Wahl wurden diese Informationen jedoch wieder von der Seite heruntergenommen.

TABELLE 4 HAUPTAMTLICHE IM KV, BERUFUNG UND NACHWAHL, ANMERKUNGEN

Landeskirche	Wählbarkeit HA	Berufung von KV-Mitgl.	Verhältnis berufen-gewählt	Nachwahl Nachbesetzung vom Mitgl.	Specifica, sonstige Anmerkungen
Evangelisch-Lutherische Landeskirche in Braunschweig	Hauptamtliche Mitarbeitende, die in der Kirchengemeinde oder für den Dienst in der Kirchengemeinde angestellt sind, sind nicht wählbar. Der Propsteivorstand kann bei Beschäftigungen von weniger als 10 Wochenstunden eine Ausnahme erteilen.	Jeder KV besteht aus gewählten, berufenen und Mitgliedern kraft Amtes (=Pfarrperson). Es gibt keine gesonderte Funktion für Berufene.	In jedem Kirchengenossenschaftsverband ist mindestens 1 Person zu berufen. Die Zahl der Berufenen darf ein Drittel der Gesamtzahl (gewählte und berufene Mitglieder) nicht überschreiten.	Bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds, rückt ein Ersatzkirchenverordneter mit der höchsten Stimmzahl nach. Ist kein Ersatz vorhanden, erfolgt eine Berufung durch den Propsteivorstand. Es sei denn eine Nachwahl wird angeordnet.	
Bremische Evangelische Kirche	In der Gemeinde gegen Entgelt beschäftigte Personen können nur dann in den Kirchengenossenschaftsverband gewählt werden, wenn die Gemeindeordnung dies ausdrücklich vorsieht, was bei einigen der Fall ist, bei anderen nicht. In jedem Fall dürfen die Geistlichen, die kraft Amtes dem Kirchengenossenschaftsverband angehören, und die in der Gemeinde gegen Entgelt beschäftigten Mitarbeitenden, die in den Kirchengenossenschaftsverband gewählt werden, zusammengezählt nicht mehr als ein Drittel der Gesamtzahl der stimmberechtigten Mitglieder des Kirchengenossenschaftsverbandes ausmachen.	In einigen Gemeinden ist die Berufung von Kirchengenossenschaftsmitgliedern möglich.		Die meisten Gemeindeordnungen sehen vor, dass bei Ausscheiden von Kirchengenossenschaftsmitgliedern eine "Nachwahl" erfolgen kann; eine Verpflichtung zur Nachwahl ist meist nur dann vorgesehen, wenn anderfalls die in der Gemeindeordnung vorgesehene Mindestzahl unterschritten würde. Wenn bis zum nächsten Wahltermin weniger als ein Jahr verbleibt, sehen viele Gemeindeordnungen vor, dass keine Nachwahl mehr erfolgt bzw. erfolgen muss.	Die Bremische Evangelische Kirche (ca. 160.000 Gemeindeglieder) hat keine für alle Gemeinden geltende Gemeindeordnung, sondern die Gemeinden geben sich jeweils selbst eine Gemeindeordnung, die vom Kirchenausschuss der Bremischen Evangelischen Kirche genehmigt werden muss.
Evangelisch-lutherische Landeskirche Hammovers	Ordinierte Kirchenmitglieder mit Ausnahme von Ordinierten im Ehrenamt sind nicht wählbar. (4) Beruflich Mitarbeitende, die nicht nur vorübergehend von einer Kirchengemeinde oder für den Dienst für eine Kirchengemeinde angestellt sind, sind in dieser Kirchengemeinde nicht wählbar. (2) Der Kirchenkreisvorstand kann in Ausnahmefällen bei Beschäftigungsverhältnissen mit bis zu zehn Wochenstunden die Wählbarkeit verleihen. (3) Die Entscheidung des Kirchenkreisvorstandes unterliegt keiner Nachprüfung.	Rechtzeitig vor Beginn der Amtszeit des neuen Kirchengenossenschaftsverbandes beschließt der Kirchengenossenschaftsverband gemeinsam mit den neu gewählten Mitgliedern, ob und wie viele weitere Mitglieder in den neuen Kirchengenossenschaftsverband berufen werden. Die Anzahl darf höchstens die Hälfte der neu gewählten Mitglieder betragen. ... Der Kirchengenossenschaftsverband kann die Zahl der zu berufenden Mitglieder während seiner Amtszeit erhöhen. Die zulässige maximale Anzahl von Berufungen ist zu beachten.	Die Anzahl darf höchstens die Hälfte der neu gewählten Mitglieder betragen. ... Der Kirchengenossenschaftsverband kann die Zahl der zu berufenden Mitglieder während seiner Amtszeit erhöhen. Die zulässige maximale Anzahl von Berufungen ist zu beachten.	§23 KVBC neu siehe www.kirchenrecht-ev/ka.de	Sonderregelung für Personen unter 27 Jahren: §9 Abs. 1 Wahlvorschlüge, §18 Abs. Berufung Familienangehörige können einem Kirchengenossenschaftsverband angehören (altes Verbot in §2. Abs. 4. KVBC alt wurde gestrichen)
Evangelische Kirche in Hessen und Nassau	Bisher nur bis max. geringfügiger Beschäftigung in der eigenen Gemeinde. Das soll sich künftig ändern.	Berufungen sind möglich, bis zu 2, als reguläre Mitglieder (allerdings bisher nur bis max. geringfügiger Beschäftigung in der eigenen Gemeinde)	Es gibt keine Quote. Pfarrpersonen sind bisher geborene Mitglieder.	Nachwahl ist möglich, als reguläre Mitglieder (diejenigen die bei der Wahl nicht gewählt wurden, sind für ein halbes Jahr gesperrt).	Jugendmitglieder ab 14 Jahren seit 2015 Vorsitz und damit die Geschäftsführung sollen Ehrenamtliche innehaben, nur wenn sich niemand findet, übernimmt es verpflichtend die Pfarrperson, die ansonsten den stellvertretenden Vorsitz hat. Materialien werden fast ausschließlich digital zur Verfügung gestellt (außer dem Zeitplan als Leporello)

Landeskirche	Wählbarkeit HA	Berufung von KV-Mitgl.	Verhältnis berufen-gewählt	Nachwahl Nachbesetzung von Mitgl.	Spezifika, sonstige Anmerkungen
Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck	ist möglich und sollte gut abgewogen werden. Ordinierte sind nicht wählbar.	Bis zu drei Mitglieder können berufen werden innerhalb von drei Monaten nach Einführung des KVs.	Bis zehn zu wählende Mitglieder: + 2 Kandidierende. Ab 11 zu wählende Mitglieder: mind. + 4 Kandidierende.	Gewählte müssen innerhalb des Stimmbezirks, Berufene sollen innerhalb der KG nachgewählt werden.	
Lippische Landeskirche	Personen, die in einem entgeltlichen Beschäftigungsverhältnis bei einer Kirchengemeinde stehen, können nicht zu Mitgliedern des Kirchenvorstands in derselben Kirchengemeinde gewählt werden. Es darf nur eine Ausnahmegenehmigung pro Kirchenvorstand erteilt werden. Grundsätzlich hindernd bei einer Ausnahmegenehmigung ist die Mitarbeit in der Mitarbeitervertretung.	a) Zusätzlich Berufene bis zu 3 (je nach Mitgliederzahl im KV) in der lfd. Amtsperiode b) Jugendliche mit beratender Funktion für die lfd. Amtsperiode; wenn hierin das 18. Lebensjahr vollendet, dann vollwertiges Mitglied Ja, keine Festlegung		Beschluss des Kirchenvorstandes und zugehörige Einführung in einem der darauffolgenden Sonntage.	
Evangelische Kirche in Mitteldeutschland	Keine Pfarrpersonen (auch nicht im Ruhestand), MA der Kirchengemeinden nur bei geringfügiger Beschäftigung, MA Kirchenkreise sowie Einrichtungen und Werke - ja. Zahl der Pfarrer und MA darf die Hälfte der zu Wählenden nicht erreichen.	Ja, höchstens zwei als KGR-Mitglied. Das Berufungsrecht ist fakultativ.	Bis 8 Gewählte + 2 Berufungen, darüber + 3 Berufungen möglich; zusätzlich bis zu 2 Jugendvertreter*innen	Nachwahl ist möglich, aber auch Nachberufung von Stellvertretern und damit auch auf freie Plätze im GKR.	Änderungsgesetz auf der Tagesordnung der Synode November 2023 <https://www.akmd.de/kirche/landessynode/tagungen/6-tagung-der-iii-landessynode-vom-22-25-november-2023-in-erfurt.html> Internetweite Wahlen - derzeit nicht aktiv
Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland	1. Hauptberufliche der wählenden KG: Nur ein dort beschäftigtes Gemeindeglied ist wählbar. 2. Unabhängig von Nr. 1 unterliegen in einem kirchlichen Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis stehende Gemeindeglieder (unabhängig von der Frage, bei welcher kirchlichen Körperschaft sie angestellt sind - auch diakonische Rechtsträger!) bei der Stimmauszählung einer Quote: 51 Prozent müssen Ehrenamtliche sein.	Ja, höchstens zwei als KGR-Mitglied. Das Berufungsrecht ist fakultativ.	Unterschiedlich, je nach Anzahl der durch Wahlbeschluss festgelegten zu wählenden Mitglieder, aber: Begrenzung der Anzahl der fakultativ zu berufenden Mitglieder auf zwei	Nachwahl/Nachberufung durch KGR für den Rest der Amtszeit.	Ehrenamtsquote (51 Prozent); Anzahl der Pfarrpersonen und dem einem HA in der KGR tätigen Person darf 1/3 nicht übersteigen. Es soll die Komplexität des Wahlverfahrens verschlankt und vereinfacht werden. Die demokratischen Wahlrechtsgrundsätze sollen überprüft werden. Welchen Grad an Legitimität braucht Kirchenwahl?
Evangelische-Lutherische Kirche in Oldenburg	Nicht wählbar; Ausnahme kann vom Kreiskirchenrat genehmigt werden, sofern nicht mehr als 10 WSt gearbeitet werden.	Der alte GKR entscheidet mit dem neuen GKR vor dem Einführungstermin, ob und wie viele KÄ berufen werden sollten.	Es dürfen höchstens die Hälfte der Kirchenältesten berufen werden.	Ersatzältester rückt nach, wenn es niemanden gibt, wird berufen bzw. es kann der Kreiskirchenrat eine Nachwahl anordnen.	
Evangelische Kirche der Pfalz	Nicht wählbar sind die der Kirchengemeinde zur Dienstleistung zugewiesenen Pfarrern und Pfarrer sowie Vorgängerinnen und Vorgänger der Gemeindepfarrerinnen oder des Gemeindepfarrers in dieser Gemeinde.	Ja - als stimmberechtigtes Mitglied oder Ersatzmitglied im Presbyterium	Das gewählte Presbyterium ist nach der Einführung berechtigt, zum Amt der Presbyterin/des Presbyters wählbare Mitglieder der Kirchengemeinde zu berufen, jedoch nicht mehr als 1/5 der nach § 2 zu wählenden Presbyterinnen/Presbyter. Zusätzlich können Pfarrerinnen und Pfarrer, die der Kirchengemeinde zur Dienstleistung zugewiesen sind, in das Presbyterium berufen werden.	Eine Nachwahl ist nicht vorgesehen.	

TABELLE 4 HAUPTAMTLICHE IM KV, BERUFUNG UND NACHWAHL, ANMERKUNGEN

Landeskirche	Wählbarkeit HA	Berufung von KV-Mitgl.	Verhältnis berufen-gewählt	Nachwahl Nachbesetzung von Mitgl.	Spezifika, sonstige Anmerkungen
Evangelische Kirche im Rheinland	Gesondertes Wahlverfahren aktuell Nachschärfung, wer gesondert gewählt werden muss.	Jugendpresbyter bzw. wenn freier Platz im Presbyterium außerhalb des Wahlverfahrens dann Nachberufung möglich.	Pro Presbyterium ein Jugendpresbyter Nachberufung von freien Plätzen abhängig, d. h. wie viele Plätze sind nicht besetzt worden bzw. wie viele Personen haben ihr Amt niedergelegt oder sind etwa verstorben	Sodern es freie Plätze gibt, kann ein Mitglied nachberufen werden.	
Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens	Pfarrer und Pfarrfrauen gehören dem KV auf Grund ihrer Funktion an. Bei Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen, die bei der Gemeinde angestellt sind, darf nur eine Person im KV mitwirken.	Ja, in allen Funktionen	Nicht mehr als ein Drittel der Kirchenvorsteher darf bei der allgemeinen Neubildung der Kirchenvorstände berufen werden.	Scheiden Kirchenvorsteher vor Ablauf ihrer Amtsdauer aus, so nimmt der Kirchenvorstand für den Rest der Amtsdauer eine Ersatzberufung auch dann vor, wenn der Ausgeschiedene gewählt war.	
Evangelisch-Lutherische Landeskirche Schaumburg-Lippe	Beschränkt auf geringfügig Beschäftigte	Ja, möglich.	Berufung bis zu drei Personen möglich.	Nachwahl auf Vorschlag des GKR	Wahl des Gemeindegemeinderates. GKR wählt Kirchenvorstand.
Evangelische Kirche von Westfalen	Mitarbeitende in der Kirchengemeinde bzw. im Kirchenkreis nur mit Ausnahmegenehmigung gem. Art. 39 Kirchenordnung.			Bei einer Vakanz im Presbyterium ist eine Nachberufung möglich (§ 32 Kirchenwahlgesetz).	
Evangelische Landeskirche in Württemberg	Unterhäftig Angestellte der Kirchengemeinde können gewählt werden, sofern die Voraussetzung für die Wahl in den Kirchengemeinderat gegeben sind.	Beratende Teilnahme als Fachmann/Fachfrau. Eine Zuwahl durch das Gremium ist bis zu 1/4 der Anzahl der gewählten Mitglieder mit Stimmrecht möglich.	Maximal 1/4 Zugewählte	Nach Ausscheiden eines Mitglieds wird nachgewählt für die Dauer der restlichen Amtszeit. Es gibt keine Bindung an die Kandidierenden, die nicht gewählt wurden.	Die Evangelische Landeskirche in Württemberg hat als einzige Kirche in Deutschland das System der Urwahl für die Mitglieder der Landessynode. Wahlberechtigt sind alle Gemeindeglieder nach Vollendung des 14. Lebensjahrs, die ihren Wohnsitz im Bereich der Württembergischen Landeskirche haben.

17. NACHWORT

Birgit Dierks

Birgit Dierks

Diese Broschüre ist ein erster Versuch rund um die Frage nach der Zukunft der Kirchenvorstandswahlen einen Blick auf die derzeitige Lage zu werfen, Fragestellungen zu identifizieren, die bedacht werden müssen und Thesen zu liefern, die für die Diskussion in Leitungsgremien dienen können. Sie erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und stellt auch nur ein „Blitzlicht“ dar. In Blick auf die unterschiedliche und nicht durchgängig einheitliche Nomenklatur der Landeskirchen bitten wir um Verständnis. Ein offizielles Abkürzungsverzeichnis wurde nicht gefunden. Das Verwenden von gekürzten Bezeichnungen (wie „Braunschweig“ statt LKBs) soll der besseren Lesbarkeit dienen.

In Bezug auf einen Vergleich unscharf bleiben die Angaben zum Thema „Beteiligung“. Manche haben die prozentuale Beteiligung der Gemeindeglieder angegeben, andere die Anzahl der Gemeinden, die sich beteiligt haben. Das könnte bei einer nächsten Abfrage ggf. genauer definiert und erfasst werden.

Bei einem Nachtreffen wurde noch zu weiteren Themen ein Austauschinteresse angemeldet:

Wie regelt man das Thema „Verwandtschaftsverhältnis / Mitgliedschaft Angehöriger“ von KV-Mitgliedern? Wer hat dazu Regelungen und sind diese angesichts vielfältiger Partnerschaftsformen noch handhabbar? Wie werden Verwandtschaftsverhältnisse definiert und wie steht es um die Angehörigen von ordinierten Pfarrpersonen?

Trägt eine Zentralisierung der Wahl zur Vereinfachung bei?

Wer hat Konzepte zur Gewinnung von Leitungspersonen? Gibt es Konzepte zur Entschlackung des Arbeitspaketes des Kirchenvorstands? Gibt es neue Konzepte zur Aufbereitung von Informationen für neu gewählte Kirchenälteste?

Gibt es Beispiele zu Verpflichtungstexten in Abgrenzung zu extremistischen Haltungen und gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit?

Wer zu diesen Fragen Material hat, bitte gerne an birgit.dierks@mi-di.de schicken.

**18. LANDESKIRCHEN
MIT ABKÜRZUNGEN**

**19. ABKÜRZUNGS-
VERZEICHNIS**

70 18. LANDESKIRCHEN MIT ABKÜRZUNGEN

—	Anhalt	Evangelische Landeskirche Anhalts
—	EKiBa	Evangelische Landeskirche in Baden
—	ELKB	Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern
—	EKBO	Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz
—	LKBs	Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig
—	BEK	Bremische Evangelische Kirche
—	EVLKA – Hannoversche LK	Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers
—	EKHN	Evangelische Kirche in Hessen und Nassau
—	EKKW	Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck
—	Lippische LK	Lippische Landeskirche
—	EKM	Evangelische Kirche in Mitteldeutschland
—	Nordkirche	Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland (Nordkirche)
—	ELKiO	Evangelisch-Lutherische Kirche in Oldenburg
—		Evangelische Kirche der Pfalz - Pfalz
—		Evangelisch-reformierte Kirche
—	EKiR	Evangelische Kirche im Rheinland
—	EvLKS	Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens
—	LKSL	Evangelisch-Lutherische Landeskirche Schaumburg-Lippe
—	EKvW	Evangelische Kirche von Westfalen
—	ElkWue	Evangelische Landeskirche in Württemberg

— EA.	Ehrenamtliche
— Ev.	Evangelisch
— Ggf.	gegebenenfalls
— GG	Grundgesetz
— GO	Grundordnung
— HA	Hauptamtliche
— i.d.R.	in der Regel
— KI	Künstliche Intelligenz
— KG	Kirchengemeinde
— KV	Kirchenvorstand__
— LK	Landeskirche
— MA	Mitarbeiter*in
— Theol.	Theologisch / Theologe
— WS	Wochenstunden
— z.B.	zum Beispiel

midi

Evangelische Arbeitsstelle für
missionarische Kirchenentwicklung
und diakonische Profilbildung

Impressum

2. Auflage Online, 2024

Herausgeber: midi, Ev. Werk für
Diakonie und Entwicklung e.V.

Redaktion

Birgit Dierks, Ulrike Joachimi,
Ina Wittmeier, Ronda Lommel,
Selina Miederer

Gestaltung

Louisa Gallander

Kontakt

midi, Evangelisches Werk
für Diakonie und Entwicklung e.V.

Caroline-Michaelis-Straße 1
10115 Berlin

030 652 111 862

info@mi-di.de

mi-di.de / @hallo_midi